



<b>Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung</b>	<b>Vorlage-Nr: 0325/S/22</b>  <b>Datum: 28.11.2022</b>
<b>Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim - Westlich der Claus-Kroencke- Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB; hier: Entwurfs- und Offenlagebeschluss</b>	

**BESCHLUSS:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt:

1. Planziel der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB ist die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 15/3, Flur 2, Gemarkung Klein-Rohrheim in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zur Schaffung von Baurecht für eine Stellplatzanlage für rd. 34 Fahrzeuge.
2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung und die Begründung sind in der Fassung vom 23. November 2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen.

**BEGRÜNDUNG:**

Planziel der Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 15/3 (rd. 955 m<sup>2</sup>) im Flur 2 der Gemarkung Klein-Rohrheim westlich der Claus-Kroencke-Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zur Schaffung von Baurecht für eine Stellplatzanlage für rd. 34 Fahrzeuge. Auf der, auf dem Grundstück der ehemaligen Scheune, zu gestaltenden Stellplatzanlage soll der Stellplatznachweis für die Nutzungsänderung von Gutshof Klostereck zu einem Verwaltungsgebäude, von Hofladen zu Seminarraum und von Saisonarbeiterunterkunft zu Büro und Verwaltungsräumen, erfolgen.

Der Gastronomiebereich im EG bleibt von der Nutzungsänderung unberührt und soll zukünftig als Eventlocation genutzt werden. Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für eine Stellplatzanlage für rd. 34 Fahrzeuge, die für alle vorgenannten Nutzungen benötigt werden. Die östlich des Hofguts gelegene Stellplatzanlage wird somit frei für eine neue Nutzung. Der Flächennutzungsplan der Schöfferstadt Gernsheim stellt für den Bereich Mischbaufläche dar. Die Erschließung er-



Stadthausplatz 1  
64579 Gernsheim

folgt über die Claus-Kroencke-Straße. Die vorgeschlagene Vorgehensweise geht auf ein Gespräch beim Kreis Groß-Gerau zurück, in dessen Verlauf abgestimmt wurde, dass für den Bereich der Stellplätze „Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ eine Ergänzungssatzung (vormals Abrundungssatzung) aufgestellt werden solle. Das Grundstück liegt innerhalb der Überflutungsfläche des Rheins für 100-jährige Hochwasserereignisse (HQ 100). Die damit einhergehenden Vorgaben sind bei der weiteren Planung zu beachten.

Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, bereitet weder Vorhaben vor, die nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird zur Beurteilung, ob durch die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Eingriffe vorbereitet werden, angewendet.

Bei der Aufstellung der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB anzuwenden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB, abgesehen.

Das Bauvorhaben kann gemäß der oben genannten Darlegung nur im Rahmen einer auf das betreffende Grundstück bezogenen Entwicklungs- und Ergänzungssatzung realisiert werden. Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.07.2022 den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung gefasst.

Durch die Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung wird somit das zur Rede stehende Plangebiet in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und dadurch eine geordnete Entwicklung und Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB ermöglicht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht der anliegenden Plankarte (Anlage 1).

In Vertretung:  
gez. Adler, Erster Stadtrat

Anlagen:

- Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
- Entwurf der Ergänzungssatzung: Plankarte, textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltfachbeitrag, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

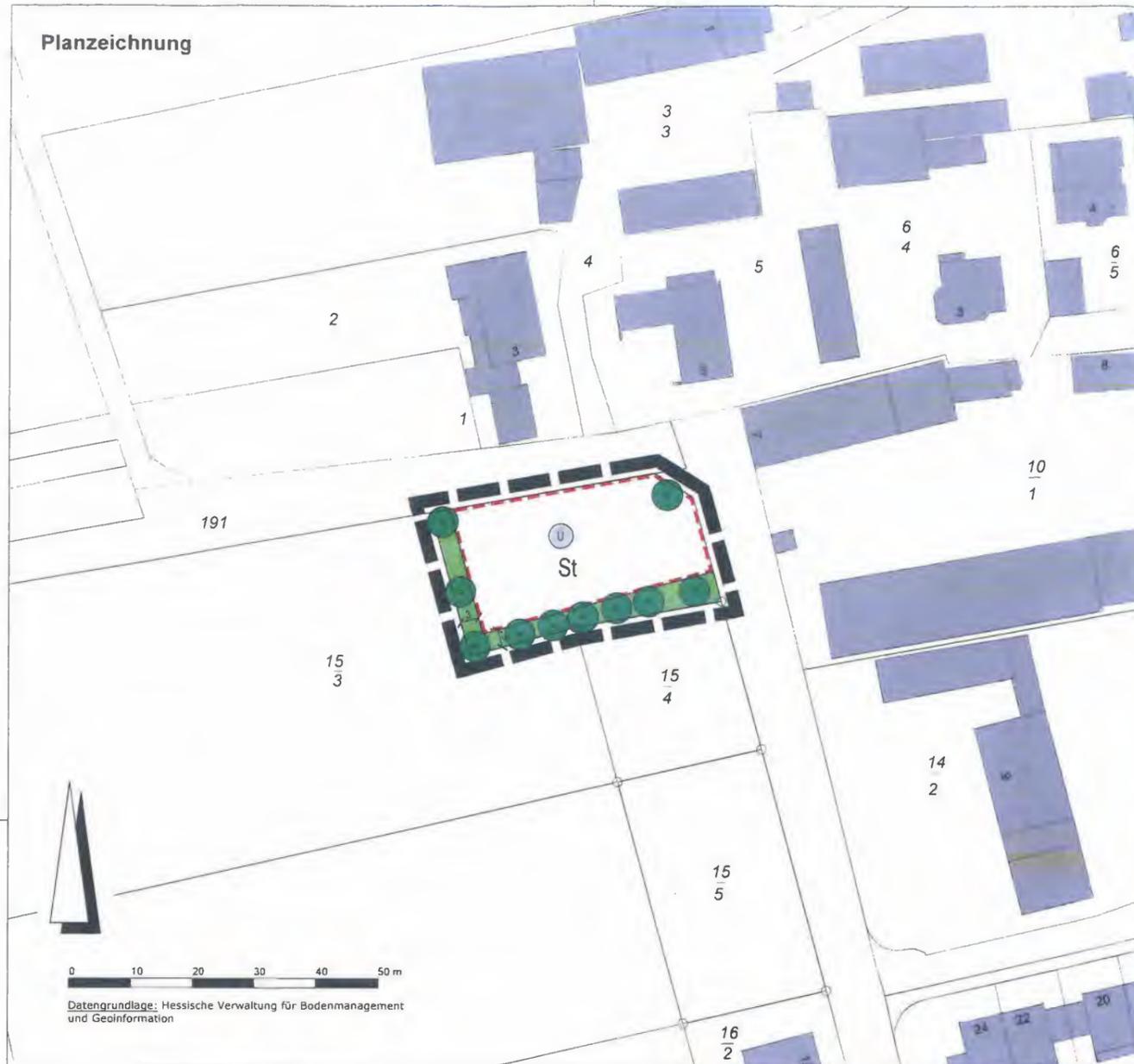
**Anlage 1: Lageplan mit Geltungsbereich**

Bauleitplanung der Schöfferstadt Gernsheim  
Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim - Westlich der Claus-Kroencke-Straße“  
hier: Räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab

## Planzeichnung



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

## Zeichenerklärung

### Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Überschwemmungsgebiet

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

### Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier:

St Zweckbestimmung: Stellplätze

## Katasteramtliche Darstellungen

- Flurgrenze
- Polygonpunkt
- vorhandene Grundstücks- und Wegparzellen mit Grenzsteinen
- Flur 4 Flurnummer
- Flurstücksnummer
- vorhandene Bebauung

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.6.2021, BGBl. I S. 1802,

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),

Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378).

## Lage im Überschwemmungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins. Auf die Ge- und Verbote des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird hingewiesen.

## Verfahrensübersicht

### Verfahren nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 05.07.2022

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_

Die Bekanntmachungen erfolgten im \_\_\_\_\_

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Gernsheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

### Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: \_\_\_\_\_

Gernsheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister



## Schöfferstadt Gernsheim

### Ergänzungssatzung

(gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 + 3 BauGB)

"Klein-Rohrheim - Westlich der Claus-Kroencke-Straße"



Übersichtskarte

Entwurf

Stand: 24.10.2022

Bearbeitet: Linne

CAD: Leinweber

Maßstab: 1 : 500

Verasser

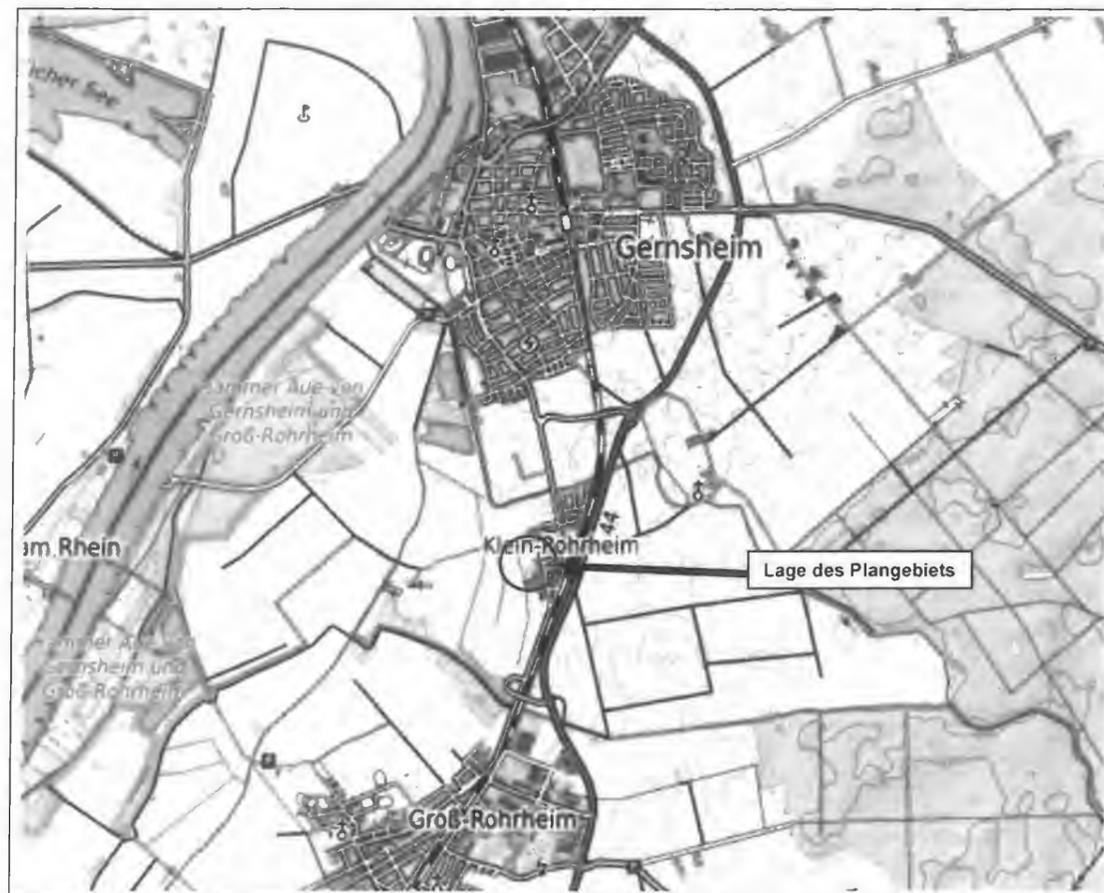
Plan<sub>ES</sub>

Planungsbüro für Städtebau und Landschaftsplanung

Schöfferstadt Gernsheim – Stadtteil Klein-Rohrheim:  
Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 + 3 BauGB  
„Klein-Rohrheim – Westlich der Claus-Kroencke-Straße“

## Textliche Festsetzungen

Planstand: 24.10.2022 – Entwurf



## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726),  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),  
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),  
 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378).

## Textliche Festsetzungen

### **A) Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### **1 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)**

Stellplätze (St) sind ausschließlich innerhalb der hierzu festgesetzten Flächen „St“ zulässig.

#### **2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

2.1 Oberflächenbefestigung: Befestigte, nicht überdachte Flächen der Stellplätze und der Fahr-gassen sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig auszuführen.

Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.

2.2 Private Grünfläche: Die als private Grünflächen gekennzeichneten Flächen sind mit einer Wiesen- oder Rasenansaat zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die gemäß Planeintrag festgesetzten Standorte zum Anpflanzen von Bäume sind als Laubbäume (Hochstamm, mind. 3 x v., StU 18/20) in gleichmäßigem Abstand anzupflanzen.

Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zur Artenauswahl vgl. Artenliste C.

2.3 Flächige Stein- und Schottergärten über 2 m<sup>2</sup> sind unzulässig.

### **B) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

#### **1 Stellplatzsatzung**

Auf die Stellplatzsatzung der Schöfferstadt Gernsheim wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

#### **2 Verwertung von Niederschlagswasser**

2.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

2.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

### 3 Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind teilweise (nicht im Bereich des Plangebiets) großflächige Grundwasserspiegelanhebungen beabsichtigt, die im Rahmen einer künftigen Bebauung zu beachten sind. Maßgeblich sind dabei jeweils die langjährigen Messstellenaufzeichnungen des Grundwasserdienstes und speziell die Richtwerte der Referenzmessstellen des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes zu berücksichtigen.

Der Grundwasser-Bewirtschaftungsplan Hessisches Ried wurde mit Datum vom 09.04.1999 gemäß §§ 118,119 HWG festgestellt und im Staatsanzeiger der Landes Hessen (StAnz.) vom 24.05.1999, Nr. 21, S.1659-1747 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Grundwasser-Bewirtschaftungsplans wurde im StAnz. 31/2006 S. 1704 veröffentlicht.

Die für die Bemessung der einzelnen Gründungs- und Bauhilfsmaßnahmen erforderlichen Bemessungskennwerte sowie detaillierte Angaben zur Gründung der geplanten Anlagen und zur Bauausführung sind im Einzelfall ggf. noch in gesonderten Gründungsgutachten zu erarbeiten.

### 4 Lage im Überschwemmungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins.

Auf die Ge- und Verbote des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird hingewiesen.

### 5 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

### 6 Kulturdenkmäler

Die unmittelbar östlich zum Plangebiet gelegene „ehemalige Wamboltsche Hofanlage“, heutiger Gutshof Klosterdeck, Claus-Kroencke-Straße 7/Am Bildstock 8, (außerhalb des Geltungsbereiches) wurde als Einzelkulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die Denkmaltopografie aufgenommen.

Für jede bauliche Maßnahme am Äußeren, im Innern oder in der unmittelbaren Nähe eines als Kulturdenkmal geschützten Gebäudes ist vor Ausführungsbeginn eine Genehmigung bei der Abteilung Denkmalschutz (Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau) einzuholen. Auch bei Gebäuden im Bereich von Gesamtanlagen (geschützte Ortslagen oder Straßenzüge) sind all die Maßnahmen genehmigungspflichtig, die das historische Erscheinungsbild der Gebäude betreffen (§ 18 HDSchG).

### 7 Altlasten

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen.

**8 Vorsorgender Bodenschutz****8.1 Vermeidung von Bodenschäden (VB 1)**

Für Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind grundsätzlich die Maßgaben der DIN 19731 zu beachten. Die Umlagerungseignung von Böden richtet sich insbesondere nach den Vorgaben des Abschnitts 7.2 der DIN 19731. Es ist auf einen schichtweisen Ausbau (und späteren Einbau) von Bodenmaterial zu achten. Oberboden ist getrennt von Unterboden auszubauen und zu verwerten, wobei Aushub und Lagerung gesondert nach Humusgehalt, Feinbodenarten und Steingehalt erfolgen soll.

**8.2** Auf Flächen, welche nur vorübergehend in Anspruch genommen werden (BE-Fläche), müssen die natürlichen Bodenverhältnisse zeitnah wiederhergestellt werden. Verdichtungen müssen aufgelockert, ggf. abgeschobener Oberboden muss lagegerecht wieder eingebaut werden.  
Es ist darauf zu achten, dass keinerlei das Trinkwasser gefährdende Stoffe (z. B. Öl, Schmier- oder Treibstoffe) direkt oder indirekt in den Boden gelangen können.

**8.3 Anforderungen an den Bodenaushub**

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Die Bodenarbeiten sind gemäß DIN 18300 und DIN 18915 durchzuführen. Bodenaushub ist im Nahbereich wieder einzubauen. Außerdem wird empfohlen, den Boden auf zukünftigen Vegetationsflächen vor Auftrag des Mutterbodens (Oberbodens) tiefgründig zu lockern.

**9 Hinweise auf Erfordernisse, die sich aus unmittelbar geltendem Recht ergeben: Spezieller Artenschutz (§ 44 BNatSchG)****9.1 Maßnahmen zur Vermeidung:****9.1.1 V 01: Bauzeitenbeschränkung**

Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

**9.1.2 V 02: Kontrolle bei Baumfällungen**

Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fäll- und Rückbauarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und die UNB zur Klärung des Sachverhaltes zu verständigen.

**9.1.3 V 03: Reptilienzaun und Umweltbaubegleitung zum Schutz von Reptilien**

Das Plangebiet ist durch einen Reptilienschutzzaun zum angrenzenden Kleingarten im Westen und zur Schotter-/ Parkplatzfläche im Süden hin abzugrenzen, um eine potentielle Gefährdung von Individuen während der Bauphase zu vermeiden. Vor Beginn der Baufeldräumung ist der betroffene Bereich durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Gegebenenfalls vorgefundenen streng geschützte Tierarten (Zauneidechse) oder auch besonders geschützte Arten sind in geeignete Habitate jenseits des Schutzzaunes zu bringen.

**9.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität:****9.2.1 A 01: Installation von Fledermauskästen**

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind pro betroffener Baumhöhle an geeigneten Standorten im Gemeindegebiet jeweils drei funktional ähnliche Fledermauskästen zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen.

**10 Empfohlene Maßnahmen zum Artenschutz:**

- 10.1 E 01: Vermeidung von Lichtimmissionen  
Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-technologie mit hoher Effizienz) mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.
- 10.2 E 02: Regionales Saatgut  
Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.

**C) Artenauswahl**

Das hessische Nachbarrechtsgesetz (HNRG) ist einzuhalten.

**Artenliste 1 Straßenbäume:** Pflanzqualität mind. H., 3 x v., 16-18

Acer campestre	- Feldahorn	Tilia cordata "Greenspire"	- Winterlinde
Acer plantanoides	- Spitzahorn	Tilia tomentosa "Brabant"	- Silberlinde
Carpinus betulus	- Hainbuche	Sophora japonica "Regent"	- Schnurbaum
Fraxinus ornus	- Manna-Esche	Ulmus "Columella"	- Columella-Ulme
Quercus cerris	- Zerreiche	Ulmus "Lobel"	- Lobel-Ulme
Quercus robur "Fastigiata"	- Säulen-Eiche		

**Artenliste 2 Heimische Sträucher:** Pflanzqualität mind. Str., 2 x v. 100-150

a) Mittlere Sträucher

Cornus sanguinea	- Blut-Hartriegel	Salix viminalis	- Korbweide
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Rosa canina	- Hundsrose	Viburnum opulus	- Gew. Schneeball
Cornus sanguinea	- Hartriegel	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Corylus avellana	- Hasel	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

b) Kleine Sträucher

Cytisus scoparius	- Besenginster	Rubus idaeus	- Himbeere
Rubus fruticosus agg.	- Brombeere		

c) Bodendecker

Hedera helix	- Efeu	Vinca minor	- kl. Immergrün
--------------	--------	-------------	-----------------

d) Schling- und Kletterpflanzen

Clematis vitalba	- Waldrebe	Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt
Hedera helix	- Efeu		

Schöfferstadt Gernsheim, Stadtteil Klein-Rohrheim

**Begründung**

**zur Ergänzungssatzung**

**„Klein-Rohrheim - Westlich der Claus-Kroencke-Straße“**

**gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB**

Planstand: Oktober 2022

**Entwurf**

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin AKH

Dipl. Ing. (FH) Ivonne Linne, Architektin AKH/bdb

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
1.1	Veranlassung und Planziel	4
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	5
1.3	Übergeordnete Planungen	7
1.3.1	Regionalplanung	7
1.3.2	Vorbereitende Bauleitplanung	7
1.3.3	Verbindliche Bauleitplanung	8
1.3.4	Fachplanungen, Landschaftsschutzgebiete	8
1.4	Bestand und städtebauliche Rahmenbedingungen	8
1.4.1	Topografie	8
1.4.2	Heutige Nutzungen und Baustruktur	8
1.4.3	Verkehrliche Einbindung	8
1.4.4	Besitz und Eigentumsverhältnisse	9
1.5	Innenentwicklung und Bodenschutz	9
1.6	Verfahren	9
<b>2</b>	<b>Städtebauliche und planerische Konzeption</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Inhalt und Festsetzungen</b>	<b>11</b>
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	11
3.2	Flächen für Nebenanlagen, hier: Stellplätze	11
3.3	Private Grünflächen	11
<b>4</b>	<b>Verkehrliche Erschließung und Anbindung</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Berücksichtigung umweltschützender Belange</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Klimaschutz</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Baugrund und Boden</b>	<b>13</b>
<b>9</b>	<b>Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz</b>	<b>14</b>
9.1	Überschwemmungsgebiet / Überschwemmungsgefährdete Gebiete	14
9.2	Wasserversorgung / Grundwasserschutz	16
9.2.1	Bedarfsermittlung	16
9.2.2	Deckungsnachweis	16
9.2.3	Technische Anlagen	16
9.2.4	Schutz des Grundwassers	16
9.2.5	Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet	16
9.2.6	Verminderung der Grundwasserneubildung	16
9.2.7	Versickerung von Niederschlagswasser	16
9.2.8	Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden	17
9.2.9	Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplans	17

9.2.10 Bemessungsgrundwasserstände .....	17
9.2.11 Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser .....	17
9.2.12 Einbringen von Stoffen in das Grundwasser .....	17
9.3 Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen .....	17
9.4 Abwasserbeseitigung .....	17
9.4.1 Gesicherte Erschließung .....	17
9.4.2 Anforderung an die Abwasserbeseitigung .....	17
9.5 Abflussregelung .....	19
9.5.1 Abflussregelung .....	19
9.5.2 Vorflutverhältnisse .....	19
9.5.3 Dezentraler Hochwasserschutz .....	19
9.5.4 Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen .....	19
9.5.5 Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen .....	19
<b>10 Altablagerungen und Altlasten .....</b>	<b>19</b>
<b>11 Denkmalschutz .....</b>	<b>19</b>
11.1 Archäologischer Denkmalschutz .....	19
11.2 Kulturdenkmalschutz .....	20
<b>12 Bodenordnung .....</b>	<b>20</b>
<b>13 Verzeichnis der Gutachten .....</b>	<b>21</b>
<b>14 Verfahrensstand .....</b>	<b>21</b>

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Veranlassung und Planziel

Planziel der Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 15/3 (rd. 955 m<sup>2</sup>) im Flur 2 der Gemarkung Klein-Rohrheim westlich der Claus-Kroencke-Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zur Schaffung von Baurecht für eine Stellplatzanlage für rd. 34 Fahrzeuge. Auf der, auf dem Grundstück der ehemaligen Scheune, zu gestaltenden Stellplatzanlage soll der Stellplatznachweis erbracht werden für die Nutzungsänderungen von Gutshof Klostereck zu einem Verwaltungsgebäude, von Hofladen zu Seminarraum und von Saisonarbeiterunterkunft zu Büro und Verwaltungsräumen. Der Gastronomiebereich im EG bleibt von der Nutzungsänderung unberührt und soll zukünftig als Eventlocation genutzt werden. Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für eine Stellplatzanlage für rd. 34 Fahrzeuge, die für alle vorgenannten Nutzungen benötigt werden. Die östlich des Hofguts gelegene Stellplatzanlage wird somit frei für eine neue Nutzung. Der Flächennutzungsplan der Schöffersstadt Gernsheim stellt für den Bereich Mischbaufläche dar. Die Erschließung erfolgt über die Claus-Kroencke-Straße. Die vorgeschlagene Vorgehensweise geht auf ein Gespräch beim Kreis Groß-Gerau zurück, in dessen Verlauf abgestimmt wurde, dass für den Bereich der Stellplätze „Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ eine Ergänzungssatzung (vormals Abrundungssatzung) aufgestellt werden solle. Das Grundstück liegt innerhalb der Überflutungsfläche des Rheins für 100-jährige Hochwasserereignisse (HQ 100). Die damit einhergehenden Vorgaben sind bei der weiteren Planung zu beachten.

Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, bereitet weder Vorhaben vor, die nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird zur Beurteilung, ob durch die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Eingriffe vorbereitet werden, angewendet.

Abb. 1: Luftbild



 Geltungsbereich

genordet, ohne Maßstab

Quelle: [www.gds.hessen.de](http://www.gds.hessen.de), Stand Oktober 2022

PlanES, 35392 Gießen - 11/2022

Bei der Aufstellung der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB anzuwenden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen.

Das Bauvorhaben kann gemäß der oben genannten Darlegung nur im Rahmen einer auf das betreffende Grundstück bezogenen Ergänzungssatzung realisiert werden. Daher hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung gestellt und erklärt, dass er sämtliche Verfahrenskosten trägt. Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.07.2022 den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung gefasst.

### 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 15/3 im Flur 2 der Gemarkung Klein-Rohrheim mit einer Größe von rd. 955 m<sup>2</sup>.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird im Norden und Osten von der *Claus-Kroencke-Straße* begrenzt. Im Westen und Süden schließen sich Garten- und Wiesenflächen sowie eine geschotterte Fläche, die derzeit als Parkplatz genutzt wird, an.

Abb. 2: Räumlicher Geltungsbereich



Abb. 3: Fotos



Blick Richtung Osten über das Plangebiet



Blick Richtung Nordosten über das Plangebiet



Blick Richtung Süden über das Plangebiet



Blick Richtung Westen über das Plangebiet



Blick Richtung Norden in die C.-Kroencke-Straße



Blick Richtung Westen in die C.-Kroencke-Straße

Quelle: eigene Fotos: März + Mai 2021

### 1.3 Übergeordnete Planungen

#### 1.3.1 Regionalplanung

Der Regionalplan Südhessen (RPS 2010) stellt Vorrangfläche Siedlung Bestand dar. Von der Planung sind weder regionalplanerische Ziele noch Vorranggebiete betroffen.

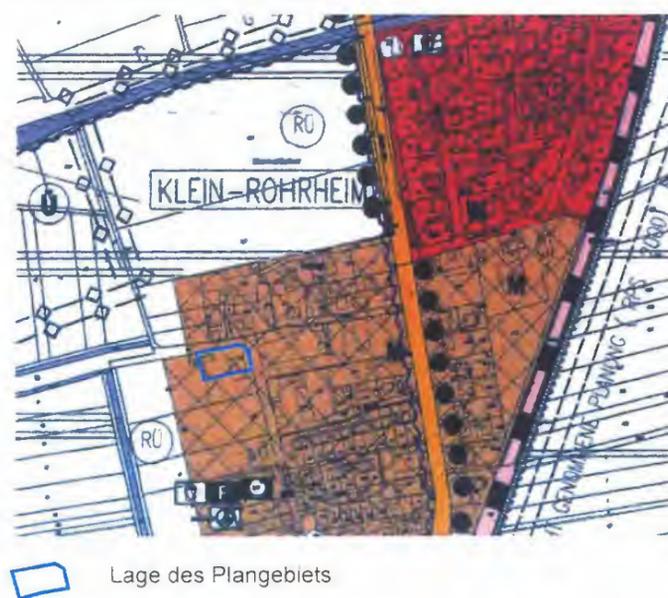
Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan Südhessen 2010 (genordet, ohne Maßstab)



#### 1.3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Gernsheim von 2005 stellt für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Mischbaufläche Bestand dar. Die Ergänzungssatzung kann insofern als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Abb. 5: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Schöfferstadt Gernsheim 2005 (genordet, ohne Maßstab)



### 1.3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für den räumlichen Geltungsbereich der hier in Rede stehenden Ergänzungssatzung gibt es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau hat für das geplante Bauvorhaben zur Errichtung einer Stellplatzanlage die Aufstellung einer Ergänzungssatzung vorgeschlagen, um das derzeit im Außenbereich liegende Areal in den Innenbereich einzubeziehen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 34 BauGB: Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 kann die Gemeinde durch Satzung *bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind, was vorliegend der Fall ist* (vgl. Kap. 1.3.2).

Gleichsam kann die Gemeinde gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 *einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind*. Auch dies trifft für das zur Rede stehende Plangebiet zu: auf der Fläche stand vormals ein Scheunengebäude und zwei weitere kleine Nebengebäude, die zum Gutshof Klostereck gehörten. Diese wurden im Jahr 2013 im Zuge der Umbaumaßnahmen am Gutshof zu einem Restaurant mit Hofladen rückgebaut. Für das Gesamtareal wurde eine hochwertige und durchgrünte Freiflächenplanung entwickelt, die allerdings auf dem Teilgelände des Gutshofes westlich der Claus-Kroencke-Straße nicht zur Umsetzung gelangte. Die Fläche der früheren Scheune und Nebengebäude verblieb nach dem Abriss als Schotterfläche und wird bis heute als Parkplatz und Lagerfläche genutzt. Zwischenzeitlich hat der Eigentümer des Gutshofgeländes und der -gebäude gewechselt, und es sind Umstrukturierungen und Umnutzungen geplant. In diesem Zusammenhang ergibt sich der Bedarf an der Ausweisung einer Stellplatzfläche im Bereich der früheren Scheune.

Durch die Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung wird somit das zur Rede stehende Plangebiet in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und dadurch eine geordnete Entwicklung und Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB ermöglicht.

### 1.3.4 Fachplanungen, Landschaftsschutzgebiete

Gebiets- oder Objektschutzausweisungen nach dem Naturschutzrecht, Forstrecht oder dem Denkmalschutzrecht sind im Plangebiet nicht gegeben. Auch ist das Plangebiet nicht Teil eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) und/oder Europäischen Vogelschutzgebiets (VSG).

## 1.4 Bestand und städtebauliche Rahmenbedingungen

### 1.4.1 Topografie

Das Gelände fällt leicht nach Westen ab und liegt im Mittel um + 90 m ü NHN.

### 1.4.2 Heutige Nutzungen und Baustruktur

Das Plangebiet ist unbebaut und größtenteils geschottert, im westlichen Bereich geht die Schotterfläche in eine Wiese mit kleinerem Baum- und Strauchbestand über (siehe Fotos im Kapitel 1.3).

### 1.4.3 Verkehrliche Einbindung

Das Plangebiet wird über die Claus-Kroencke-Straße erschlossen, die über die Verbindungsstraße Am Stachelacker an die überörtliche Haupteinfahrt, die Mannheimer Straße angebunden.

#### 1.4.4 Besitz und Eigentumsverhältnisse

Eigentümer des Flurstücks 15/3 und somit des Plangebietes ist der Vorhabenträger.

#### 1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken (durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)). Der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ist insofern ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Die städtebauliche Entwicklung soll nun vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 BauGB).

In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 folgendes bestimmt:

*Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.*

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Kommune Bemühungen unternommen hat, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Die Schöfferstadt Gernsheim hat sich bereits intensiv mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung auseinandergesetzt und die Ergebnisse dokumentiert. Der hier in Rede stehende Bereich liegt unmittelbar angrenzend an den gewachsenen Ortsteil von Klein-Rohrheim und gehört zum Gutshof Klostereck. Durch die Einbeziehung der Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und durch die bereits vorliegende Ausweisung der Fläche im Flächennutzungsplan als Baufläche kann die geplante Nutzung der Fläche als Vorhaben im Sinne des § 34 BauGB und somit als Vorhaben der Innenentwicklung beurteilt werden. Zudem handelt es sich vorliegend nicht tatsächlich um die Neuinanspruchnahme einer Fläche, sondern um die Zuweisung einer neuen Nutzung.

#### 1.6 Verfahren

Die Ergänzungs- und Entwicklungssatzung wird gemäß § 34 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 werden erfüllt: Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Es wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorbereitet, während Schutzgebiete i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Aufstellung der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen.

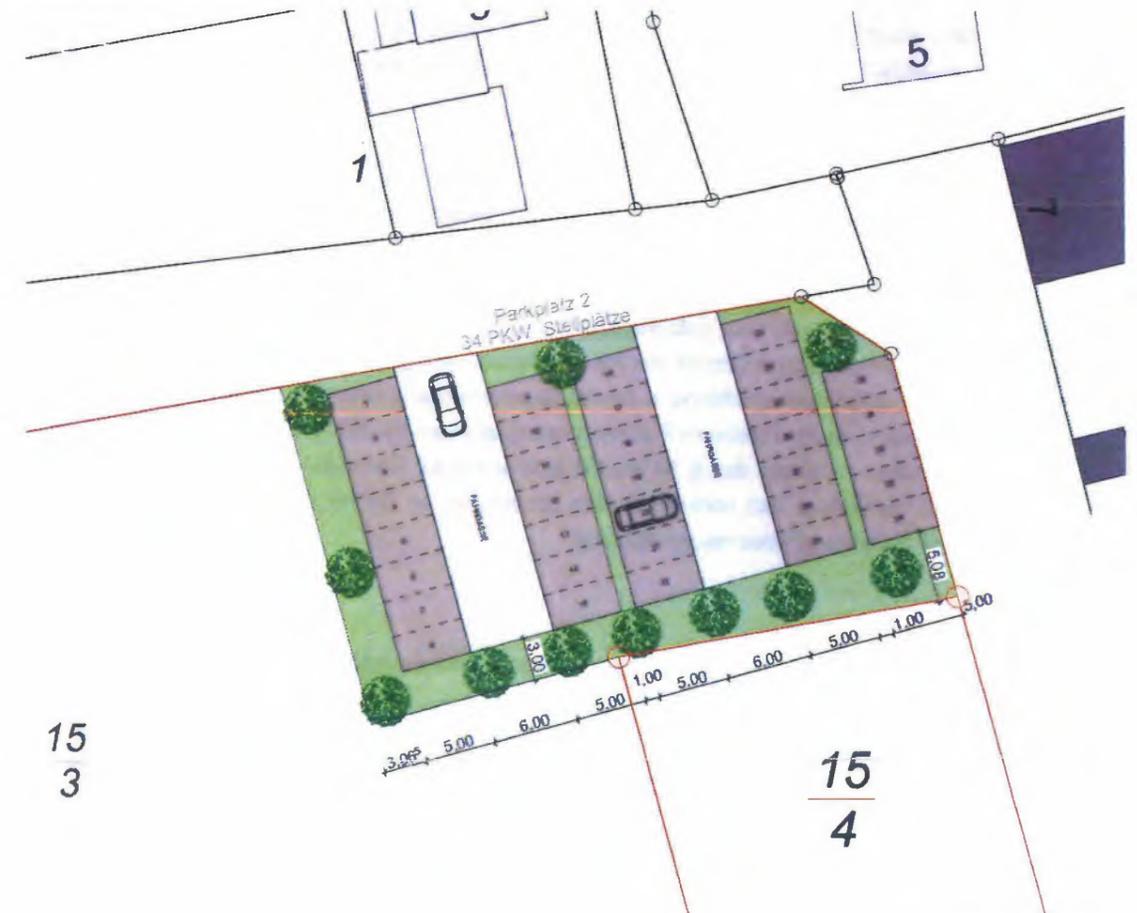
Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes nebst Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich zur Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**2 Städtebauliche und planerische Konzeption**

Die dem Gutshof Klostereck zugehörige Fläche einer früheren Scheune und Nebengebäude verblieb nach deren Abriss als Schotterfläche und wird bis heute als Parkplatz und Lagerfläche genutzt. Im Zuge des zwischenzeitlich erfolgten Eigentümerwechsel des Gutshofgeländes und der -gebäude sind Umstrukturierungen und Umnutzungen geplant. In diesem Zusammenhang ergibt sich der Bedarf an der Ausweisung einer Stellplatzfläche für rd. 34 Fahrzeuge zur Erbringung des gemäß Stellplatzsatzung der Schöfferstadt Gernsheim erforderlichen Stellplatznachweises. Die vorhandene, östlich des Gutshofs liegende Stellplatzfläche wird für neue Nutzungen frei.

Die Erschließung erfolgt über die Claus-Kroencke-Straße. Die Fahrgassen werden mit Sickerpflaster auf Splittbett mit Gefälle in Richtung der Stellplätze belegt, die Stellplätze erhalten einen versickerungsfähigen Kiesbelag mit Gefälle in Richtung der Grünstreifen, sodass eine Regenwasserversickerung unmittelbar auf dem Gelände gesichert ist.

Abb. 6: Freiflächenkonzept Stellplatznachweis



genordet, ohne Maßstab

Quelle: wsw Baubetreuung GmbH, Bensheim, Stand März 2022

### 3 Inhalt und Festsetzungen

In den Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauGB können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 BauGB getroffen werden. Die Satzungen des § 34 BauGB können miteinander verbunden werden.

Auf die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB sind die §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden, d.h. das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Die o.g. Maßgaben würdigend, beschränkt sich der normative Teil der vorliegenden Satzung auf die Ausweisung

- der Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) 4. BauGB),
- der privaten Grünflächen (§ 9 (1) 15. BauGB), und
- von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB).

Die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie Hinweise auf Denkmäler werden nachrichtlich übernommen (§ 9 Abs. 6 und 6a).

Dabei wird auf die Baunutzungsverordnung ebenso Bezug genommen wie auf die Planzeichenverordnung. Zur Sicherung der angestrebten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in die Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim – Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ aufgenommen worden.

#### 3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die umgebende Siedlungsstruktur ist geprägt durch Wohngebäude, den Gutshof mit Wohngebäude, ehemaligen Stallungen und Scheunen, die überwiegend zu gewerblichen Zwecken um- und ausgebaut wurden, und Nebenanlagen. Die mit der Ergänzungssatzung vorbereitete bauliche Nutzung ist aufgrund des geringen Umfangs nicht in der Lage, einen eigenständigen Gebietscharakter zu entfalten. Eine Bebauung mit Hochbauten ist nicht vorgesehen, es handelt sich vorliegend ausschließlich um eine Stellplatznutzung. Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, wie Baugrenzen und Baulinien, Grund- und Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse, Angaben zur Höhenentwicklung, Bauweise usw. sind daher nicht erforderlich, und es wird darauf verzichtet. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung kann, bei Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens, auf die umgebende Bebauung Bezug genommen werden. Diese stellt sich dem Gebietscharakter nach als Mischgebiet dar (siehe oben).

#### 3.2 Flächen für Nebenanlagen, hier: Stellplätze

Stellplätze (St) sind innerhalb der hierzu festgesetzten Flächen „St“ zulässig. Die Konzeption sieht 34 PKW-Stellplätze einschließlich zwei Fahrgassen vor.

Der Bebauungsplan enthält eine Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Pkw-Stellplätzen und Fahrgassen. Mit der Festsetzung soll erreicht werden, dass der Versiegelungsgrad möglichst gering gehalten wird und die natürlichen Bodenfunktionen nicht über das erforderliche Maß hinausgehend beeinträchtigt werden.

#### 3.3 Private Grünflächen

Die Stellplatzfläche soll qualitativ und gestalterisch eingegrünt werden und einen funktionalen Übergang zwischen Siedlungsfläche und den umliegenden Wiesen/der freien Landschaft bilden. Zur Eingrünung wird

die private Grünfläche festgesetzt, die um Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen gemäß Pflanzliste ergänzt wird. Diese sorgen zudem für eine Verschattung der versiegelten Flächen und dienen dem Kleinklima.

### 3.4 Verkehrsflächen

Die Ergänzungssatzung setzt keine Verkehrsflächen fest. Das Plangebiet ist durch die *Claus-Kroencke-Straße* erschlossen.

### 3.5 Grünordnerische Festsetzungen

Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, und es wird bestimmt, dass die befestigten Fahrgassen und Stellplätze in einer Bauweise herzustellen sind, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht, sofern dadurch das Grundwasser nicht gefährdet wird. Weiterhin werden Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen getroffen.

Die Anlage von Stein- und Schottergärten über 2 m<sup>2</sup> ist unzulässig. Mit den Festsetzungen soll aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht künftig ein entsprechendes Maß an unversiegelter und begrünter Fläche im Plangebiet bauplanungsrechtlich gesichert werden. Durch die Maßnahmen wird eine grünordnerische Einbindung des Plangebiets zur freien Landschaft hin gewährleistet.

Weitergehende Ausführungen zu diesem Themenbereich können dem als Anlage beigefügten **umweltplanerischen Fachbeitrag** entnommen werden.

## 4 Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Die verkehrliche Erschließung und Anbindung ist Bestand. Ein weiterer Ausbau ist nicht vorgesehen. Radfahrer und Fußgänger können den Planstandort über die bestehenden Wegebeziehungen und über straßenbegleitende Gehwege erreichen. Das Plangebiet ist somit in das bestehende örtliche Fußgänger- und Radwegenetz eingebunden.

## 5 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20. Juli 2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Verfahren ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach Inkrafttreten des EAG Bau eingeleitet wurde.

Eine Ausnahme stellen hierbei jedoch Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB beziehungsweise des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Zur Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim – Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ wurden ein **Umweltfachbeitrag** sowie ein **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** erstellt, welche der Begründung als Anlage beigefügt sind; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

## 6 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohn dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung einer Stellplatzfläche (ruhender Verkehr) im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Wohn- und Mischnutzungen kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen werden.

## 7 Klimaschutz

Die zur Rede stehende Fläche ist derzeit unbebaut und unversiegelt. Durch die geplante Nutzung als Stellplatzfläche wird das Gelände teilflächig versiegelt, was zwar negative bioklimatische Auswirkungen hat, diese sind aber nur kleinräumig und lokal beschränkt, und betreffen nicht vorbelastete Gebiete. Insgesamt spielt das Plangebiet für die Kalt- und Frischluftversorgung der Ortslage aufgrund seiner Kleinräumigkeit eine vergleichsweise geringe Rolle. Die überörtlichen Luftbahnen werden von der umliegenden weiten und freien Landschaft und der Hauptwindrichtung dominiert. Auf Grund der zu erwartenden Hitzebelastungen im Zuge des Klimawandels ist eine wirksame Beschattung/Kühlung der befestigten Flächen anzustreben. Die Ergänzungssatzung trifft entsprechende Festsetzungen, die sich positiv auf das Kleinklima auswirken:

Die festgesetzten Baumanpflanzungen entlang der Stellplätze dienen insbesondere der gestalterischen Aufwertung und Gliederung der Stellplätze. Aus klimaökologischer Sicht sind die Stellplatzflächen mit großkronigen Bäumen zu beschatten. Aufgrund des Grünvolumens werden die Beeinträchtigungen durch Kraftfahrzeuge bzw. Fahrverkehr und damit verbundene Immissionsbelastungen reduziert.

Weiterhin wird empfohlen, bei der Wahl der Oberflächenfarben helle Farbtöne zu wählen, um die bioklimatische Belastung wirksam herabzusetzen. Die Verwendung heller Farben bei der Gestaltung von Oberflächenbefestigungen hat positive Auswirkungen auf den Strahlungs- und Temperaturhaushalt. Mit dieser Empfehlung wird dieser Tatsache Rechnung getragen.

Aus den genannten Gründen kann abschließend gesagt werden, dass die geplante Nutzung zwar eine Veränderung des Kleinklimas im Plangebiet bewirkt, aber keine erhebliche Beeinträchtigung für Siedlungsbestand mit sich bringt. Die kleinklimatischen Veränderungen beschränken sich also auf das Plangebiet selbst. Bedingt sind diese durch eine raschere Verdunstung und eine verstärkte Aufheizung im Sommer und dadurch einen geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur. Durch die möglichst hohe Durchgrünung wird der weiter steigenden Hitzebelastung im Sommer entgegengewirkt. Auch die Verwendung heller Straßenbeläge (statt Schwarzdecken) kann erheblich dazu beitragen, das Wohnklima im Sommer erträglich zu halten.

## 8 Baugrund und Boden

Das Plangebiet gehört nach KLAUSING (1988) zur naturräumlichen Haupteinheitengruppe des Nördlichen Oberrhein Tieflands (22), mit der Haupteinheit Hessische Rheinebene (225) und der Teileinheit Jägersburg-Gernsheimer Wald (225.4). Das Gebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 90 m ü. NHN. 5). Das Plangebiet selbst wird kleinräumig geprägt von Böden aus schluffig-lehmigen Hochflutsedimenten. Es stehen Kalktschernoseme mit Tschernitzen und Kolluvisolien aus 3 bis 8 dm Hochflutschluff oder -lehm

(Pleistozän) oder Auenschluff oder -lehm (Holozän) über 1 bis 8 dm Hochflutsand und -schluff mit Carbonatanreicherungshorizont/Rheinweiß über Terrassensand (Pleistozän) an. Der Bodenvierer Hessen legt für das Plangebiet selbst keine Daten vor. Die Böden in der nahen Umgebung weisen eine geringe Feldkapazität (Abb. 6) und ein mittleres bis hohes Ertragspotential. Nähere Angaben können dem anliegenden Umweltfachbeitrag entnommen werden.

## 9 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

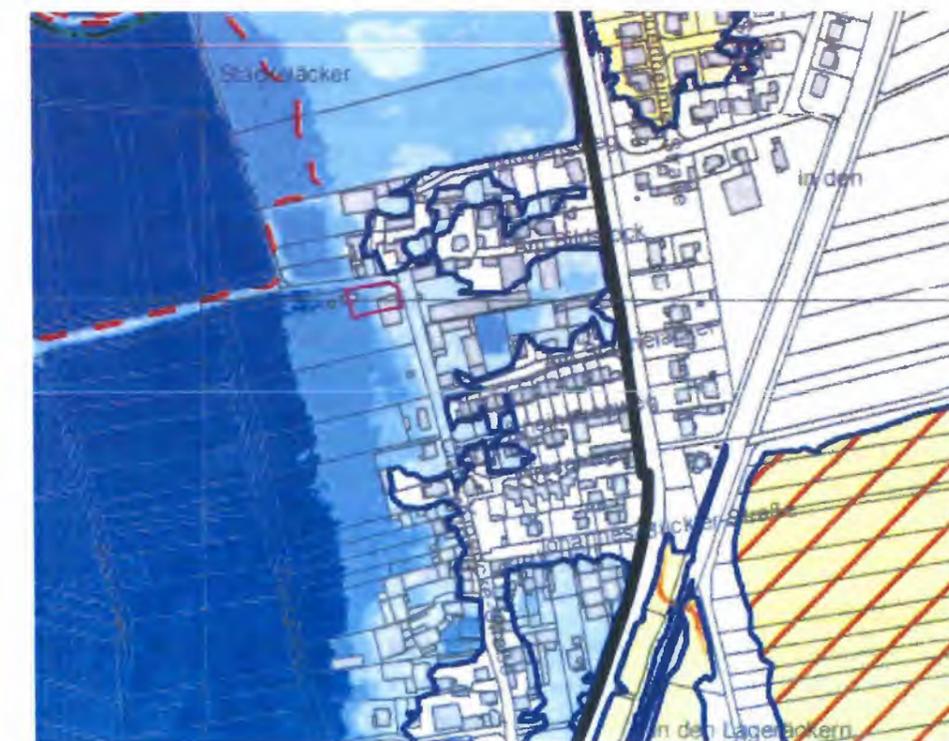
Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Die Gliederung orientiert sich an der *Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung (Juli 2014)*.

### 9.1 Überschwemmungsgebiet / Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt vollständig im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheines. Das Überschwemmungsgebiet des Rheines besitzt seine Legitimation auf Grundlage des § 76 I Wasserhaushaltsgesetz. Hiernach ist das Überschwemmungsgebiet jenes Gebiet zwischen Gewässern und Deichen, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

In dem konkreten Fall erstreckt sich das Überschwemmungsgebiet von der festgesetzten Deichlinie (Mannheimer Straße) bis zum Rhein.

Abb. 7: Auszug Hochwassergefahrenkarte HWGK Rhein G-35 – genordet, ohne Maßstab



 Lage des Plangebiets

Gemäß der Hochwassergefahrenkarte wird das Plangebiet bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis HQ<sub>100</sub> zwischen 1 und 200 cm tief überschwemmt.

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG gilt:

*In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. [...]*

Gemäß § 78 Abs. 5 WHG gilt:

*Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn*

*1. das Vorhaben*

*a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,*

*b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,*

*c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und*

*d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder*

*2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.*

*Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.*

Die Vorschriften des § 78a Sonstige Schutzvorschriften für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls zu berücksichtigen:

*(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:*

*1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,*

*2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,*

*3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,*

*4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,*

*5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,*

*6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,*

*7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,*

*8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.*

*[...]*

Für die Errichtung der Stellplatzanlage ist demnach ein Abweichungsantrag gem. § 78 Abs. 5 WHG zu stellen. Dafür sind der konkrete Retentionsverlust zu ermitteln und die erforderlichen Nachweise nach § 78 WHG zu führen. Der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung wird im Rahmen der Bauantragserstellung bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht werden.

**9.2 Wasserversorgung / Grundwasserschutz**

Eine Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Löschwasser ist nicht erforderlich.

**9.2.1 Bedarfsermittlung**

Durch die Planung wird kein Löschwasser- und Trinkwasserbedarf ausgelöst.

**9.2.2 Deckungsnachweis**

Durch die Planung wird kein Löschwasser- und Trinkwasserbedarf ausgelöst.

**9.2.3 Technische Anlagen**

Die Planung hat keinen Einfluss auf die technischen Anlagen zur Trinkwasserversorgung.

**9.2.4 Schutz des Grundwassers**

Gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Das Grundwasser darf demnach durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplante Maßnahme qualitativ und quantitativ nicht beeinträchtigt werden. Zum gegenwärtigen Planstand gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Ausweisung einer Stellplatzfläche das Grundwasser beeinträchtigt.

**9.2.5 Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet**

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

**9.2.6 Verminderung der Grundwasserneubildung**

Von Bedeutung im Hinblick auf die langfristige Trinkwassersicherung ist die mit der Versiegelung infolge der geplanten Bebauung einhergehende Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Jede Inanspruchnahme von Bodenfläche für eine bauliche Nutzung begründet einen Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen, da insbesondere die Speicherfähigkeit sowie Filter- und Pufferfunktionen beeinträchtigt werden können.

Die Ergänzungssatzung enthält daher Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren, insbesondere durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Fahrgassen und Pkw-Stellplätzen.

Weiterführend kann auf die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO), z.B. den im Folgenden zitierten **§ 8 Abs. 1 HBO** verwiesen werden:

*Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind*

- 1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

*soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.*

**9.2.7 Versickerung von Niederschlagswasser**

Die Versickerung von Niederschlag ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Für den räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung muss festgehalten werden, dass die Versickerung durch die entsprechende geplante Ausführung der Oberflächenbefestigungen gewährleistet ist.

#### **9.2.8 Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden**

Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Die Grundwasserflurabstände liegen gemäß Grundwasserkarte Ried (Quelle: HLNUG Stand 2016) zwischen 1 bis 4 m unter GOK.

#### **9.2.9 Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplans**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplanes.

#### **9.2.10 Bemessungsgrundwasserstände**

Der Stadt Gernsheim sind keine Bemessungsgrundwasserstände für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bekannt.

#### **9.2.11 Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser**

Es ist davon auszugehen, dass durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Tiefbaumaßnahmen (hier: ausschließlich Unterbau Fahrgassen und Stellplätze) keine Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen.

#### **9.2.12 Einbringen von Stoffen in das Grundwasser**

Da sich die Maßnahmen und Baumaterialien auf die Befestigung von Fahrgassen und Stellplätzen beschränken, wird davon ausgegangen, dass sich diese Baustoffe nicht nachhaltig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken werden. In Bezug auf das Grundwasser sind aufgrund der geringen Verschmutzungsempfindlichkeit und Grundwasserergiebigkeit geringe Eingriffswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

#### **9.3 Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche.

#### **9.4 Abwasserbeseitigung**

##### **9.4.1 Gesicherte Erschließung**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden der sachgerechte Umgang mit Abwasser und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 BauGB). Auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 5 und 9 dieser Begründung sowie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird verwiesen. Für die Errichtung der Stellplatzanlage ist keine Ver- und Entsorgungsplanung erforderlich, das anfallende Regenwasser versickert vollständig innerhalb des Plangebietes.

##### **9.4.2 Anforderung an die Abwasserbeseitigung**

Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist in der Regel dann gegeben, wenn

- der Anschluss an ein zentrales Kanalisationsnetz möglich ist und das anfallende Abwasser in einer öffentlichen Kläranlage gereinigt werden kann,

- die Abwasseranlagen den jeweils maßgeblichen Regeln der Technik entsprechen,
- beim Einleiten des Abwassers in ein Gewässer die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es nach dem Stand der Technik möglich ist und
- in neuen Baugebieten Niederschlagswasser ortsnah versickert oder im Trennsystem abgeleitet wird

Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt die vorgenannten Kriterien.

#### **9.4.2.1 Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen**

Durch die Planung entsteht keine Veränderung der Einleitemengen in die Abwasseranlagen, sodass davon auszugehen ist, dass die Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen dadurch nicht beeinflusst wird.

#### **9.4.2.2 Reduzieren der Abwassermenge**

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren, insbesondere durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung der Fahrgassen und der Pkw-Stellplätze.

#### **9.4.2.3 Versickerung des Niederschlagswassers**

Im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung kann auf die in § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthaltene bundesrechtliche Regelung verwiesen werden:

##### **§ 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung**

*Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.*

Das Hessische Wassergesetz (HWG) wurde zudem bereits an Inhalt und Systematik des im Jahr 2010 geänderten Wasserhaushaltsgesetzes angepasst und am 14.12.2010 vom Landtag beschlossen, sodass nach der erfolgten Anpassung des Landesrechts nachfolgend auch die maßgebliche Vorschrift des HWG aufgeführt werden soll:

##### **§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasserbeseitigung**

*Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.*

Sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG stellen zunächst unmittelbar geltendes Recht dar, wobei der Begriff „soll“ dahingehend verstanden wird, dass nur bei nachweislich zu erwartenden Schwierigkeiten, d.h. bei atypischen Sonderfällen, von dem Vollzug Abstand genommen werden darf.

Im Plangebiet ist die vollständige Versickerung des Niederschlagswassers durch entsprechende versickerungsfähige Aufbauten vorgesehen.

#### **9.4.2.4 Entwässerung im Trennsystem**

Die Einrichtung von Entwässerungsanlagen ist wie bereits dargelegt nicht vorgesehen. Die bestehende öffentliche Entwässerung in der Claus-Kroencke-Straße erfolgt im Mischsystem.

#### **9.4.2.5 Kosten und Zeitplan**

Insgesamt ist der Aufwand für die Entwicklung dieses kleinen, bereits erschlossenen Baugebietes vergleichsweise gering. Ziel des Vorhabenträgers ist ein Beginn der Maßnahmen im Frühjahr 2023.

## **9.5 Abflussregelung**

### **9.5.1 Abflussregelung**

Durch die geplante Bebauung mit einer Stellplatzanlage wird voraussichtlich kein höherer Niederschlagsabfluss verursacht, da geplant ist, die Flächen derart auszugestalten, dass eine vollständige Versickerung innerhalb des Plangebietes möglich ist.

Auf die Anwendung des technischen Regelwerkes (DWA Arbeitsblatt A138) zur Regenwasserversickerung sowie die erforderliche Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach WHG wird ausdrücklich hingewiesen.

### **9.5.2 Vorflutverhältnisse**

Im Zuge des Verfahrens ist ein hydraulischer Nachweis über die Leistungsfähigkeit der betroffenen Vorfluter zu führen und die Auswirkungen erhöhter Abflüsse darzustellen.

Zum gegenwärtigen Planzeitpunkt wird davon ausgegangen, dass durch die geplanten Maßnahmen im Gebiet nicht mit einer erhöhten Abflussmenge zu rechnen ist.

### **9.5.3 Dezentraler Hochwasserschutz**

Im Baugebiet werden alle technisch möglichen Maßnahmen (z.B. Beschränkung der zulässigen Versiegelung) getroffen, um zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes beizutragen.

### **9.5.4 Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen**

Weitergehende Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind im Rahmen der hiermit vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

### **9.5.5 Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen**

Das Offenhalten der Böden ist eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Grundwasser- und Bodenschutz. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen, um die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB): Festsetzung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei der Gestaltung von zu befestigenden Flächen (Fahrgassen und Stellplätze).

## **10 Altablagerungen und Altlasten**

Altablagerungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes sind der Stadt Gernsheim und dem Vorhabenträger nicht bekannt.

## **11 Denkmalschutz**

### **11.1 Archäologischer Denkmalschutz**

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

### 11.2 Kulturdenkmalschutz

Die unmittelbar östlich zum Plangebiet gelegene „ehemalige Wamboltsche Hofanlage“, heutiger Gutshof Klostereck, Claus-Kroencke-Straße 7/Am Bildstock 8, wurde als Einzelkulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die Denkmaltopografie aufgenommen.

Abb. 8: Auszug aus der Denkmaltopographie – genordet, ohne Maßstab



Für jede bauliche Maßnahme am Äußeren, im Innern oder in der unmittelbaren Nähe eines als Kulturdenkmal geschützten Gebäudes ist vor Ausführungsbeginn eine Genehmigung bei der Abteilung Denkmalschutz (Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau) einzuholen. Auch bei Gebäuden im Bereich von Gesamtanlagen (geschützte Ortslagen oder Straßenzüge) sind all die Maßnahmen genehmigungspflichtig, die das historische Erscheinungsbild der Gebäude betreffen (§ 18 HDSchG).

### 12 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i. S. d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

### 13 Verzeichnis der Gutachten

Im Rahmen des Bebauungsplans wurden folgende Einzelgutachten erarbeitet:

- Umweltfachbeitrag, Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl, Staufenberg, Oktober 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl, Staufenberg, Oktober 2022

### 14 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB: 05.07.2022, Bekanntmachung: \_\_\_\_.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: \_\_\_\_ - \_\_\_\_, Bekanntmachung: \_\_\_\_.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: Anschreiben: \_\_\_\_, Frist: \_\_\_\_.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB: \_\_\_\_.

---

aufgestellt:

aufgestellt:

**Stadt Gernsheim**  
**Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim - Westlich der Claus-Kroencke-Straße“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Stand: 26. Oktober 2022



Bearbeitung:  
Dr. Patrick Masius  
Melanie Schüler, M.Sc.  
Dr. Theresa Rühl

**Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl**

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg  
Tel. (06406) 92 3 29-0 | [info@ibu-ruehl.de](mailto:info@ibu-ruehl.de)

**Inhalt**

**1 Rechtliche Rahmenbedingungen .....4**

1.1. Untersuchungsgegenstand .....4

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen .....5

**2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet .....6**

2.1. Vorhaben .....6

2.2. Schutzgebiete und -objekte.....7

2.3. Vegetation und Biotopstruktur.....8

**3 Abschichtung.....11**

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.....11

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.....12

**4 Datengrundlage und Methoden .....13**

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung.....13

4.2. Methodik der Reptilienkartierung.....14

**5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....16**

5.1. Avifauna.....16

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten .....17

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten .....18

5.2. Reptilien.....19

**6 Maßnahmenübersicht .....21**

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung.....21

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....21

6.3. Empfohlene Maßnahmen.....21

6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen .....22

**7 Fazit.....22**

**8 Literatur .....23**

**9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen .....24**

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenliste der artenreichen Ruderalvegetation .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Tabelle 2: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens* .....	12
Tabelle 3: Erfassungsdaten der Begehung des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds .....	13
Tabelle 4: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2021) .....	16
Tabelle 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten .....	17
Tabelle 6: Artenliste der Reptilien im Plangebiet .....	19

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Lage des Plangebiets (rot umrandet) .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>Abbildung 2:</b> Gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 27.01.2022) .....	7
<b>Abbildung 3:</b> Blick in den südlichen Teil des Plangebiets: Neben den Hofgebäuden und rund um die Schotterfläche befinden sich kleinflächig Magerstandorte bzw. artenreiche Ruderalvegetation, die einen günstigen Teillebensraum für Zauneidechsen darstellen. Der Bereich weist keine Gewässer auf (Foto: IBU, 15.07.2021) .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>Abbildung 4:</b> Blüten- und artenreiche Ruderalvegetation im Bereich der Hofes mit Steinklee, Hasenklee, Luzerne und Kleinem Wiesenknopf (Foto: IBU 15.07.2021) .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>Abbildung 5:</b> Im Osten des Plangebiets befindet sich ein gepflasterter Parkplatz mit Einzelbäumen und Hecke (IBU: 15.07.2021) .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>Abbildung 6:</b> Blick von der blütenreichen Magerwiese westlich des Geltungsbereichs auf die bestehende Wohnbesiedlung und das Hofgebäude (oben links) (Foto: IBU, 01.06.2021) .....	9
<b>Abbildung 7:</b> Blick in das Plangebiet von Westen. Die Ruderalfläche ist strukturarm und weist keine Gewässer auf (Foto: IBU, 01.06.2021) .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>Abbildung 8:</b> Zwischen Hofgebäude und Schotterfläche befinden sich vegetationsarme Magerstandorte, die einen günstigen Teillebensraum für Zauneidechsen darstellen (Foto: IBU, 01.06.2021) .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>Abbildung 9:</b> Nördlich des Geltungsbereichs liegen Hofgebäude, die Schwalben und Tauben Nistmöglichkeiten bieten. Die Nistplätze bleiben jedoch von dem Eingriff unbeeinträchtigt (Foto: IBU, 01.06.2021) .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>Abbildung 10:</b> Westlich des Geltungsbereichs liegt eine gehölzdurchsetzte Offenlandschaft, die vielen Vogelarten, darunter Neuntöter und Klappergrasmücke, ein geeignetes Habitat bietet (Foto: IBU, 01.06.2021) .....	9
<b>Abbildung 11:</b> Artenarme Ruderalvegetation westlich der Hofflächen, auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Foto: IBU, 15.07.2021) .....	10
<b>Abbildung 12:</b> Frischer Häutungsrest einer adulten Zauneidechse unter einem Reptilienversteck (Foto: IBU, 01.06.2021) .....	20

## Anlage

Karte 1 „Wertgebende Vogelarten“

Karte 2 „Reptilien“

## 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

### 1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG<sup>1</sup> u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV<sub>2005</sub>). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

<sup>1)</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

## 1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

## 2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

### 2.1. Vorhaben

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.07.2022 den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim - Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ gefasst. Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für eine Stellplatzanlage für rd. 34 Fahrzeuge in Klein-Rohrheim. Hier soll der Stellplatznachweis für die Nutzungsänderung von Gutshof Klosterreck zu einem Verwaltungsgebäude erbracht werden.

Geplant ist die Anlage der Stellplatzanlage auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 15/3 (rd. 955 m<sup>2</sup>) in Flur 2. Die Erschließung der Anlage erfolgt über die Claus-Kroencke-Straße. Geplant ist die Anlage der Stellplätze in wasser-durchlässiger Bauweise, wobei das Gefälle in Richtung der geplanten Grünflächen ausgerichtet wird. So wird eine Regenwasserversickerung direkt auf den Grünflächen gesichert. Um einen funktionalen Übergang zwischen Siedlungsfläche und den umliegenden Wiesen und der freien Landschaft zu bilden ist eine Eingrünung der Stellplätze durch die Anpflanzung von Bäumen auf der Grünfläche geplant.

Die Fläche befindet sich auf dem Grundstück einer ehemaligen Scheune. Zum aktuellen Zeitpunkt wird der Bestand lediglich durch eine Schotterfläche und zwei Laubbäume gebildet. Genutzt wird die Fläche derzeit überwiegend als Parkplatz und Lagerfläche. Im Westen grenzen Garten- und Wiesenflächen mit kleinerem Baum- und Strauchbestand an den Geltungsbereich an. Der räumliche Geltungsbereich wird im Norden und Osten von der Claus-Kroencke-Straße begrenzt. Im Süden schließt eine geschotterte Fläche an den Eingriffsbereich, die derzeit als Parkplatz genutzt wird.

Im Osten befindet sich die Ortslage von Klein-Rohrheim. Diese wird in direkter Umgebung vom Plangebiet durch Wohngebäude, den Gutshof mit Wohngebäuden, ehemalige Stallungen und Scheunen, die überwiegend zu gewerblich Zwecken um- und ausgebaut wurden und Nebenanlagen geprägt.

Die tierökologischen Untersuchungen erfolgten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan „Claus-Kroencke-Straße“. Dementsprechend orientiert sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes an dessen Geltungsbereich. Da die hier in Rede stehende Ergänzungssatzung in direkter räumlicher Nähe zum genannten Geltungsbereich und damit auch innerhalb des Untersuchungsraumes liegt, werden die Ergebnisse der vorgenommenen Untersuchungen ebenfalls zur artenschutzrechtlichen Betrachtung der Planung „Klein-Rohrheim – Westlich Claus-Kroencke-Straße“ herangezogen.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot umkreist)

## 2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ (Nr. 6216-450) beginnt rund 1300 m südwestlich bzw. 1400 m nordwestlich des Plangebietes. Vorrangiges Erhaltungsziel des 1500 ha umfassenden Schutzgebiets ist die Erhaltung des vielfältigen Mosaiks grundwasserbeeinflusster Lebensräume und ihres Arteninventars (insbesondere feuchtgebietsgebundene Brut- und Rastvogelarten). Innerhalb dieses Schutzgebiets liegt das FFH-Gebiet „Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ (Nr. 6216-303). Die Erhaltungsziele beinhalten den Schutz eines naturnahen Auen-Ökosystems mit seinen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere sollen hier Amphibienarten gefördert werden. Beide Schutzgebiete liegen innerhalb des LSG „Hessische Rheinuferlandschaft“. Ein funktioneller Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und den in einiger Distanz verorteten Schutzgebieten ist nicht zu erkennen.

Nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe befinden sich nicht im Plangebiet und seiner Umgebung. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope „Feuchtgebiet an der Kläranlage in Groß-Rohrheim“ und „Erlen-Silberweidengehölz W Klein-Rohrheim“ liegen etwa 0,8 km bzw. etwa 1 km südwestlich des Geltungsbeereichs (Abb. 2).

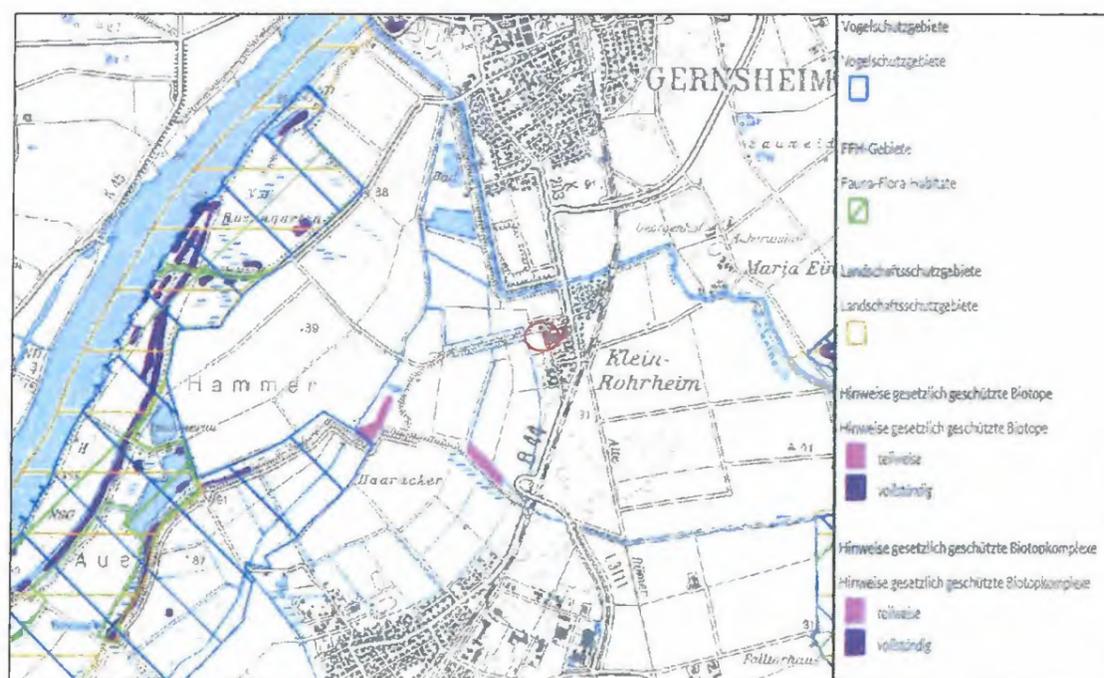


Abbildung 2: Gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 27.01.2022)

### 2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den kleinräumigen Teilbereich einer ehemaligen Scheune. Hier hat sich rund um die Schotterfläche eine artenarme Ruderalvegetation entwickelt, auf der häufige Ruderalarten wie Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*) und Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*) wachsen. Angrenzend (außerhalb des Geltungsbereiches) liegt eine Frischwiese mit häufigen Wiesenarten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) durch die ein selten befahrener Wiesenweg führt.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich zwei Walnussbäume (Abb. 3), die im Zuge der Umsetzung der Planung gerodet werden müssen.



Abbildung 3: Blick von Süden auf die Fläche der geplanten Stellplätze (IBU, 2021)



**Abbildung 4:** Blick von der blütenreichen Magerwiese westlich des Geltungsbereichs auf die bestehende Wohnbesiedlung und das Plangebiet (oben links) (Foto: IBU, 01.06.2021).



**Abbildung 5:** Westlich des Geltungsbereichs liegt eine gehölzdurchsetzte Offenlandschaft, die vielen Vogelarten, darunter Neuntöter und Klappergrasmücke, ein geeignetes Habitat bietet (Foto: IBU, 01.06.2021).



**Abbildung 6:** Artenarme Ruderalvegetation südlich des Geltungsbereiches (Foto: IBU, 15.07.2021).

### 3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Als Nahrungshabitat eignet sich das Plangebiet aufgrund seiner aktuellen Nutzung als Park- und Lagerfläche und der überwiegend artenarmen, ruderalen Vegetation nur bedingt.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran schließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

#### 3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Fledermäuse: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage am Siedlungsrand ohne Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Das Plangebiet bietet lediglich wenigen sehr anpassungsfähigen Arten einen Teillebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Artausstattung und Lage auszuschließen.

Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Nahrungspflanze ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der direkte Eingriffsbereich ist als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschroter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben kommt im Plangebiet überwiegend artenarme Ruderalvegetation vor. Planungsrelevante Arten oder Lebensraumtypen sind daher nicht betroffen. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

**3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann**

Fledermäuse: Das Plangebiet ist aufgrund seiner Kleinräumigkeit nicht als essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Allerdings bieten die beiden Walnussbäume innerhalb des Geltungsbereiches potentielle baumhöhlen oder Spalte, die von Fledermäusen zumindest als Tagesquartier genutzt werden können. Entsprechende Untersuchungen dazu wurden allerdings nicht vorgenommen.

Um die Gefährdung von potentiell Vorkommenden Individuen gemäß §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, sind potentielle Höhlen im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (V 02) zu untersuchen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG wird durch die ökologischen Bedingungen im weiteren Umfeld kompensiert. Letztlich ist vom Wirken der Legal Ausnahme §44 Abs.5 BNatSchG auszugehen.

Avifauna: Die Siedlungs-, Parkplatz- und Ruderalflächen haben eher geringe Bedeutung für die Avifauna. Wertvoller ist die Wiese mit Gehölzen westlich des Plangebiets. Diese kann auch für anspruchsvollere Vogelarten des Offenlandes als Habitat dienen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Stieglitz, Bluthänfling) kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft.

Reptilien: Die exponierten trocken-warmen Bereiche des Plangebietes, insbesondere auf den Ruderalflächen und der Wiese, bieten möglicherweise Reptilien geeignete Habitatbedingungen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten wie Zauneidechse oder Schlingnatter kann in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2021 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

**Tabelle 1:** Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens\*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

\*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

#### 4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2021 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchungen zu der Avifauna und den Reptilien im Gebiet durchgeführt (s. Erfassungsdatentabelle).

**Tabelle 2:** Erfassungsdaten der Begehung des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke	Tätigkeit	Bearbeitung
09.04.2021	10:00	11:00	5	leicht bewölkt	S 3	Brutvögel und Reptilien	Dr. Patrick Masius
28.04.2021	12:00	13:30	15	sonnig	SO 1	Brutvögel und Reptilien	Dr. Patrick Masius
01.06.2021	10:30	12:00	21	sonnig	SO 3	Brutvögel und Reptilien	Dr. Patrick Masius
15.07.2021	12:00	13:30	20-21	bewölkt-sonnig	SW 1	Brutvögel und Reptilien	Melanie Schüler, M.Sc.

##### 4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit 4,8 ha (Geltungsbereich Bebauungsplan „Claus-Kroencke-Straße“) relativ klein und aufgrund des Offenlandcharakters in ca. 1 h pro Begehung gut zu bearbeiten.

Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit vier angesetzt. Artsspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Vogelarten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Mitte Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETTKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten.

Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bepflanzungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

#### 4.2. Methodik der Reptilienkartierung

Für Reptilien werden qualitative Artnachweise aller Arten (nicht nur FFH-RL Anhang IV-Arten) aufgenommen. Die Erfassung erfolgt durch Sichtbeobachtungen sowie das Auslegen von drei künstlichen Verstecken.

Die Kartierung erfolgt insbesondere in Bereichen mit günstigen Habitatbedingungen (offene und halboffenen gut strukturierte Bereiche wie z. B. Trockenfels, sonnenexponierte Standorte, Brachen, Wiesen, Schotterflächen, Wald-ränder). Hierbei werden sonnig warme Frühjahrs- oder Spätsommertage, im Sommer Tage mit bedecktem, warmem Wetter unter Meidung der Mittagshitze gewählt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Mauereidechse (*Podarics muralis*) werden am besten im späten Frühjahr zur Paarungszeit oder im Spätsommer (Jungtiere) erfasst. Zum Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist die Ausbringung von künstlichen Reptilienverstecken notwendig. Da die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) nur in zwei begrenzten Gebieten in Hessen (Rheingau-Taunus, Odenwald) vorkommt, sind hier in der Regel ausreichend aktuelle Funddaten vorhanden und auf eine Kartierung kann verzichtet werden.

Planungsrelevante Arten werden ausgehend der ermittelten Daten im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung anhand von Prüfbögen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

## 5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 27 Vogelarten nachgewiesen, wovon neun Arten reine Nahrungsgäste sind und für eine Art lediglich ein Brutzeitnachweis vorliegt. Die übrigen 17 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tabelle 4). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) auch die westlich angrenzende Wiesenfläche mit Gewässer und Gehölzen sowie die umliegende Wohnbebauung (s. auch Karte im Anhang). Entsprechend des Lebensraums handelt es sich um Arten des Siedlungsrandes und des gehölzdurchsetzten Offenlandes.

In dem jenseits der Mannheimer Straße liegenden Wohngebiet mit großen Hausgärten wurde ein Revier des planungsrelevanten Bluthänflings nachgewiesen. Sowohl der Lebensraum als auch der Bluthänfling werden hier durch den Eingriff nicht negativ beeinflusst. In der westlich angrenzenden Wiese mit Gehölzen brüten neben Nachtigall, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke und Dorngrasmücke auch die wertgebenden Arten Klappergrasmücke und Neuntöter. Die Brutplätze dieser Arten werden möglicherweise aufgrund der erhöhten Störbelastung während der Bauphase temporär wegfallen. Ausweichmöglichkeiten für diese Arten bestehen aber in dem strukturreichen Offenland weiter westlich.

Aufgrund der Kleinräumigkeit und der Strukturarmut des Plangebiets kommen hier keine Brutvögel vor. Allerdings bieten die beiden Walnussbäume potentielle Brutplätze. Zudem wird das Gebiet – zumindest sporadisch - als Nahrungshabitat genutzt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung (V 01) auszuschließen.

Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2021)

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	n	n	s	A	-	-	U1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n	n	s	A	V	V	U1
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	n	n	b	B	-	-	GF
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	B	b	B	-	-	FV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	n	B	b	B	-	-	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	n	s	B	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	n	b	B	-	-	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	n	b	B	3	3	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	n	B	b	B	3	3	U1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	b	B	-	-	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	b	B	-	-	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	b	b	B	V	-	U1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	b	B	-	-	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	b	s	V	V	-	U1

Elster	<i>Pica pica</i>	n	n	b	B	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	n	n	b	B	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	b	B	-	3	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	b	B	V	V	U1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	Bz	b	B	-	-	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	n	b	b	B	V	-	U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	n	b	b	B	3	3	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	n	b	B	V	V	U1

**Legende:**

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	D: Deutschland (2016) <sup>2)</sup> HE: Hessen (2014) <sup>3)</sup>	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	FV	günstig
Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler	0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	U1	ungünstig bis unzureichend
EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet			U2	unzureichend bis schlecht
			GF	Gefangenschaftsflüchtling
			Aufnahme: Dr. Patrick Masius (2021)	

### 5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
<b>Gastvögel</b>					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Elster	<i>Pica pica</i>				
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
<b>Freibrüter des Waldrandes und des gehölzdurchsetzten Offenlandes</b>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Verlust von Gehölzen als potentielle Brutstätte. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				

<sup>2)</sup> Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

<sup>3)</sup> HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V1) der Verbotstatbestand nicht ein.
<b>Höhlen- und Nischenbrüter d. Waldrandes und d. gehözdurchsetzten Offenlandes</b>					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				Kein Verlust von Brutstätten, da diese außerhalb des EG liegen.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				

### 5.1.2 Artsspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten, Stieglitz, Bluthänfling, Klappergrasmücke, Neuntöter, Haussperling, Türkentaube und Mehlschwalbe ist daher eine artsspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht (siehe Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet sind registriert worden: Rotmilan, Schwarzmilan, Rauchschwalbe und Goldammer. Der ebenfalls wertgebende Girlitz wurde lediglich einmalig während der Brutzeit im Untersuchungsgebiet singend aufgenommen und wird nach Südbeck et al. (2005) als Nahrungsgast, nicht als Brutvogel gewertet.

Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden strukturreichen Freiflächen westlich des Geltungsbereichs sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

Ein Revier des wertgebenden Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) liegt östlich des Geltungsbereiches (Brutverdacht), jenseits der Mannheimer Straße in den ausgedehnten Hausgärten. Es handelt sich um einen typischen Bewohner besonnter Biotope mit Hecken, jungen Bäumen oder Sträuchern. Neben dem Verlust von Habitaten ist auch der Rückgang samentragender Ackerwildkräuter ein Grund für den Rückgang der Art. Der Eingriff betrifft ein aktuelles Nahrungshabitat des Bluthänflings. Um die Gefährdung von Individuen gemäß §44 Abs.1 Nr. 1 BNatschG zu verhindern, ist eine Bauzeitenregelung vorzunehmen (V01). Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß §44 Abs.1 Nr.3 BNatschG wird durch die ökologischen Bedingungen im weiteren Umfeld kompensiert. Letztlich ist vom Wirken der Legalausnahme §44 Abs.5 BNatschG auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.

Ein Revier des Stieglitz (*Carduelis carduelis*) liegt nordwestlich des Plangebiets im Übergang zum Offenland. Der Stieglitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er in Bäumen oder größeren Sträuchern. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft. Er ist stark auf Sämereien und damit auf Brachflächen, artenreiche säume und Ernterückstände angewiesen. Artenschutzrechtlich gilt dasselbe wie für den Bluthänfling.

Die Reviere von Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) liegen etwa 100 m westlich des Eingriffsbereichs in jungen Gehölzen im Umfeld des Tümpels. Potentielle Brut- und Nahrungshabitate für diese Arten liegen nicht im Plangebiet. Eine temporäre Verdrängung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störung während der Bauzeit ist für diese wenig störungsempfindlichen Arten unwahrscheinlich und wird durch die ökologischen

Bedingungen im Umfeld kompensiert. Letztlich ist vom Wirken der Legalausnahme §44 Abs.5 BNatschG auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Haussperling (*Passer domesticus*) brüten im direkten Umfeld außerhalb des Eingriffsbereichs in den Dachbereichen der angrenzenden Wohnbebauung (s. Karte im Anhang). Das Plangebiet suchen sie sporadisch als Nahrungshabitat auf. Das Eingriffsgebiet weist als Nahrungshabitat keine Strukturen auf, die für diese Arten essenziell wären. Somit ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen.

## 5.2. Reptilien

Die Untersuchung möglicher Reptilien-Vorkommen im Plangebiet ergab, dass in der Nähe des Plangebietes „Klein-Rohrheim - Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ eine kleine Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in den Ruderalbereichen und auf der Wiese vorkommt. Es wurden im Untersuchungszeitraum insgesamt zehn Individuen registriert, wobei Doppelzählungen nicht ausgeschlossen sind. Am 01.06.2021 wurden vier Individuen und am 15.07.2021 sechs Individuen, davon drei Juvenile nachgewiesen. Ein Reproduktionsnachweis wurde erbracht und aufgrund der Habitatausstattung und -größe ist von 2-3 Zauneidechsenpaaren mit einer entsprechenden Anzahl von juvenilen und subadulten Tieren im Plangebiet und seiner näheren Umgebung auszugehen.

Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Standorten mit Elementen wie Totholz und Altgras. Die Bestände werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft bedroht. Die Zauneidechse wird in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und ist daher streng geschützt.

Die Zauneidechsen sind im Rahmen des Vorhabens vor allem durch mögliche Individuenverluste betroffen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der geplanten Stellplatzflächen ist nicht von einem nachhaltigen Habitat- und Lebensraumverlust auszugehen. Der Geltungsbereich wird vermutlich lediglich als Nahrungshabitat genutzt. Unter Einhaltung der Maßnahme V 03 ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotsbestandes zu rechnen.

Weitere Reptilienarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Da unter den ausgebrachten Reptilienverstecken keine Schlingnattern (*Coronella austriaca*) (FFH-Richtlinie, Anhang IV) gefunden wurden, kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Artenliste der Reptilien im Plangebiet

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		St	§	HE	D	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	s	IV	*	V	FV

Legende:

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
St: Schutzstatus	D: Deutschland (2009)	FV	günstig
b: besonders geschützt	HE: Hessen (2010)	U1	ungünstig bis unzureichend
s: streng geschützt	O: ausgestorben	U2	unzureichend bis schlecht
	1: v. Aussterben bedroht		keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling

§: Rechtsgrundlage	2: stark gefährdet		
B: BArtSchV (2005)	3: gefährdet		
IV: Anhang IV FFH-RL	V: Vorwarnliste		
	*: ungefährdet		Aufnahme: Dr. Patrick Masius



Abbildung 7: Frischer Häutungsrest einer adulten Zauneidechse unter einem Reptilienversteck (Foto: IBU, 01.06.2021).

## 6 Maßnahmenübersicht

### 6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

<b>V 01</b>	<p><b>Bauzeitenbeschränkung</b> Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
<b>V 02</b>	<p><b>Kontrolle bei Baumfällungen</b> Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fäll- und Rückbauarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und die UNB zur Klärung des Sachverhaltes zu verständigen.</p>
<b>V 03</b>	<p><b>Reptilienzaun und Umweltbaubegleitung zum Schutz von Reptilien</b> Das Plangebiet ist durch einen Reptilienschutzzaun zum angrenzenden Kleingarten im Westen und zur Schotter-/Parkplatzfläche im Süden hin abzugrenzen, um eine potentielle Gefährdung von Individuen während der Bauphase zu vermeiden. Vor Beginn der Baufeldräumung ist der betroffene Bereich durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Gegebenenfalls vorgefundenen streng geschützte Tierarten (Zauneidechse) oder auch besonders geschützte Arten sind in geeignete Habitate jenseits des Schutzzaunes zu bringen.</p>

### 6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

<b>A 01</b>	<p><b>Installation von Fledermauskästen</b> In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind pro betroffener Baumhöhle an geeigneten Standorten im Gemeindegebiet jeweils drei funktional ähnliche Fledermauskästen zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen.</p>
-------------	---

### 6.3. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

<b>E 01</b>	<p><b>Vermeidung von Lichtimmissionen</b> Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 3.000 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.</p>
<b>E 02</b>	<p><b>Regionales Saatgut</b> Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>

**6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen**

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
Legende:	Umsetzungsphase				Verbotsphase							

**7 Fazit**

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als gering einzuschätzen. Das Eingriffsgebiet wird primär als Nahrungshabitat genutzt. Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, ist dennoch eine Bauzeitenregelung (V01) einzuhalten, da potentielle Bruthabitate in den beiden Bestandsbäumen bestehen.

Die beiden Walnussbäume im Plangebiet bieten potentielle Baumhöhlen oder -spalte, die von Fledermäusen zumindest als Tagesquartier genutzt werden können. Um die Gefährdung von Individuen zu verhindern ist die Maßnahme V02 zu berücksichtigen.

Nachweislich kommen im näheren Umfeld des Plangebietes, insbesondere auf der Ruderalfläche und der Wiese, streng geschützte Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) vor. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V03 kann davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote berührt werden.

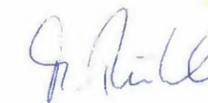
Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 26.10.2022



Dr. Theresa Rühl

## 8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – *Berichte zum Vogelschutz* 52: 19–67.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

### 9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

#### Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>			
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: - / 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V / 3	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:		X	X (Bh)
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beide Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen</li> <li>• Nest in Laubbäumen oder Büschen</li> <li>• Oft innerhalb von Siedlungen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle</li> <li>• Beide Vogelarten bevorzugen Sämereien</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen
<input checked="" type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u> Beide Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) und Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )			
<input type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten			
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug:	Wegzug:	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> S.: 12 – 29 Mio. BP B.: 10 – 28 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> S.: 300.000 – 600.000 BP B.: 380.000 – 830.000 BP	<u>Hessen:</u> S.: 30.000 – 38.000 BP B.: 10.000 – 20.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: 2 Reviere des Stieglitz und 1 Revier des Bluthänflings liegen außerhalb des Geltungsbereichs (siehe Karte im Anhang).			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Nistmöglichkeiten wurden zwar außerhalb des EG festgestellt, bestehen aber potentiell auch innerhalb des Geltungsbereichs.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V01)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Nistmöglichkeiten wurden zwar außerhalb des EG festgestellt, bestehen aber potentiell auch innerhalb des Geltungsbereichs.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bauzeitenregelung (V01)	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) und Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

### Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>	<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bevorzugt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insektenfressende Vogelart</li> </ul>		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	
Buschgruppen wie Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten – und Kieferschonungen und Wacholderheiden		• Hauptnahrung besteht aus Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven, aber auch Beeren und Früchte	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch in Siedlungen sehr häufig</li> <li>• Nest wird in niedrige Büsche, Dornsträucher oder kleine Koniferen angelegt</li> </ul>			
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Saisonale Monogamie			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut		<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: Frühestens Ende Mai, hauptsächlich ab Anfang Juni. Flüge Jungvögel ab Ende Juni.			
<b>2.1.3 Phänologie</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher
Heimzug: Mitte Mai bis Ende Juni		Wegzug: Ab August	
<b>2.1.4 Verhalten</b>			
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>M.-Europa:</u> 0,78 – 1,44 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 250.000 – 500.000 BP	<u>Hessen:</u> 6.000 – 14.000 BP
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Ein Revier westlich des EG im Umfeld des Tümpels.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Es befinden sich keine geeigneten Brutmöglichkeiten im Geltungsbereich.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Artenschutzrechtliche Prüfung: Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )			
Hessen:		X	
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand</li> <li>Extensiv genutztes Kulturland</li> <li>strukturreiche Randbereiche von Niederungen, Mooren, Heiden, Feldwegen</li> <li>Windwurf u. Abbauf Flächen o.ä.</li> <li>Nest in (dornigen) Sträuchern und Büschen (v.a. Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere, Weißdorn, auch Holunder)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>kurzgrasige/vegetationsarme Nahrungshabitate</li> <li>Nahrungserwerb vielseitig, Flugjagd auf große Insekten und Bodenjagd von Sitzwaren, Rüttelflug</li> <li>Bearbeitung und Aufspießen der Beute, Vorratsanlage</li> <li>Insekten, v.a. Käfer, Heuschrecken, Grillen, Hautflügler</li> <li>Spinnen, Kleinsäuger (z.B. junge Feldmäuse), selten Jungvögel</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Saisonehe, Wiederverpaarungen durch Reviertreue möglich			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut		<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: Revierbesetzung ab nach Ankunft im Mai, Eiablage Ende Mai-Anfang Juni, spätestens Mitte Juli, Brutdauer 13-16 d, Jungvögel ab Anfang Juni, Flüge nach 13-16 Tagen, nach ca. 1 Monat eigener Beuteerwerb			
<b>2.1.3 Phänologie</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Ankunft Anfang Mai – Ende Mai		Wegzug: Mitte Juli-Sept	
<b>2.1.4 Verhalten</b>			
Bei Bruterfolg oft reviertreu, vor allem ältere Männchen. Männchen frühere Ankunft und Revierbesetzung als Weibchen.			
<b>2.2 Brutbestand</b>			
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
6,3 – 13 Mio. BP	90.000 - 190.000 BP	9.000 – 12.000 BP	
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>			

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast
	<input type="checkbox"/> Durchzügler
Revieranzahl und Lage: Ein Revier etwa 100 m westlich des Eingriffsbereichs (siehe Karte).	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen      Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

**Haussperling (*Passer domesticus*)**

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )			
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:		X	
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen</li> <li>• Besiedelt werden auch Einzelgebäude in der freien Landschaft</li> <li>• Ausschlaggebend sind Nistmöglichkeiten (Nischen/Höhlen) und Nahrungsverfügbarkeit</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altvögel fressen hauptsächlich Sämereien, picken in Städten aber auch an Essenresten usw.</li> <li>• Jungvögel werden mit Insekten und Wirbellose aufgezogen</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Baumhöhlen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input type="checkbox"/>	Eine Brut	<input type="checkbox"/>	Zweitbruten
<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	Mehrfachbruten
Brutzeit: Standorttreue Art, auch in Kolonien. Eiablage Ende März bis Anfang August (meist 3 Bruten pro Jahr), auch frühere Bruten oder Bruten im Winter. Entsprechend der Hauptlegezeit der Erstbrut im April erste Jungvögel am Mitte Mai.			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )			
2.1.3 Phänologie <input type="checkbox"/> Langstreckenzieher <input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher			
Standvogel ohne merkliches Zugverhalten.			
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
63 – 130 Mio. BP	k. A.	165.000 – 293.000 BP	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Mindestens drei Reviere an Gebäuden im Umkreis des Geltungsbereichs.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
entfällt			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
entfällt			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
entfällt			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			

Artenschutzrechtliche Prüfung: <i>Haussperling (Passer domesticus)</i>	
entfällt	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein” <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

**Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)**

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )			
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: -	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:		X	
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Besiedelt fast ausnahmslos Dörfer und Stadtgebiete</li> <li>Durchgrünte Siedlungsgebiete bevorzugt</li> <li>Nutzt auch gehölzarme Innenstädte oder Industriegebiete</li> <li>Meidet alte und dichte Baumbestände</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ernährt sich vorwiegend von pflanzlicher Kost (Körner, Knospen, Blätter)</li> <li>Nahrungshabitate sind Wiesen, Rasenflächen, Gehölze, Äcker</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in/an Gebäuden	in Baumhöhlen	in Gebüsch oder Bäumen	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		ja	nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Brutverhalten: Als Standvogel Revierbesetzung bereits teilweise im Winter, auch Winterbruten möglich. Zweitbruten im Sommer abhängig von Witterungsbedingungen <input type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten			
Brutzeit: Legebeginn Ende Februar bis Mitte Oktober, hauptsächlich Mitte März bis Mitte April, Jungvögel ab Ende März			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug:		Wegzug:	
Standvogel, Revierbesetzung teilweise im Winter, spätesten Febr. / März			
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	Europa: 4,7 – 11 Mio BP	Deutschland: 270.000 – 440.000 BP	Hessen: 10.000 – 13.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Zwei Reviere im Hofgebäude nördlich des Eingriffsbereichs.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: <span style="float: right;">Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</span>	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</b>	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

**Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)**

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)</b>													
1. Allgemeine Angaben													
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe													
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3												
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: 3												
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)													
	<table border="1"> <tr> <td style="background-color: #c8e6c9;">Günstig</td> <td style="background-color: #fff9c4;">Ungünstig - unzureichend</td> <td style="background-color: #ffcdd2;">Ungünstig - schlecht</td> </tr> <tr> <td>Europa:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutschland:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hessen:</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td></td> </tr> </table>	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	Europa:			Deutschland:			Hessen:	X	
Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht											
Europa:													
Deutschland:													
Hessen:	X												
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art													
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen													
2.1.1 Habitatansprüche													
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>	<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>												
<ul style="list-style-type: none"> <li>• besiedelt als ursprünglicher Felsenbrüter Dörfer und Städte</li> <li>• Brut in Lehmnestern an Hausfassaden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ernährt sich von fliegenden Insekten, die je nach Wetterlage im freien Luftraum oder auch im Tiefflug über Wiesen und Gewässern erbeutet werden.</li> <li>• Die Jagdgebiete liegen auch weit abseits der Brutplätze</li> </ul>												
2.1.2 Brutbiologie													

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )			
<b>Nest:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>Brutverhalten:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut (Mauersegler)	<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Legezeit Mitte Mai bis Mitte Juli, erste Brut fliegt meist Mitte Juni aus			
<b>2.1.3 Phänologie</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher		
Heimzug: Ankunft Mitte April	Wegzug: ab Juli bis Mitte September		
<b>2.1.4 Verhalten</b>			
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>Europa:</u> 9,9 – 24 Mio BP	<u>Deutschland:</u> 820.000 – 1.400.000 BP	<u>Hessen:</u> 40.000 – 60.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell		
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Zwei Nester an Hofgebäude nördlich des Eingriffsbereichs			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen      Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )																	
1. Allgemeine Angaben																	
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe																	
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art      RL Deutschland: V																
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart      RL Hessen: -																
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)																	
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Günstig</th> <th>Ungünstig - unzureichend</th> <th>Ungünstig - schlecht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Europa:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Deutschland:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Hessen:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>		Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	Europa:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Deutschland:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hessen:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht														
Europa:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>														
Deutschland:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>														
Hessen:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>														

Artenschutzrechtliche Prüfung: <i>Zauneidechse (Lacerta agilis)</i>	
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>	
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>	
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>	
<p><u>Lebensraum:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wärmebegünstige, halboffene Lebensräume</li> <li>• lockere, wasserdurchlässige Böden</li> <li>• Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen</li> <li>• vor allem durch den Menschen geprägte Habitats, wie Weinberge, Gärten, Felder, Böschungen, Bahntrassen, Wiesen, Heiden und Abgrabungsflächen</li> <li>• eurytope Art</li> <li>• Eiablage in sandigem, schnell erwärmbarem Substrat</li> </ul>	<p><u>Beutespektrum:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Nahrung besteht aus einem breiten Spektrum von Wirbellosen, hauptsächlich aber aus Käfern und Heuschrecken</li> </ul>
<b>2.1.2 Phänologie</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Sommerlebensraum wird im März/April aufgesucht</li> <li>• Paarungszeit von Ende April bis Juni mit Schwerpunkt im Mai</li> <li>• Eiablage im Juni, Jungtiere schlüpfen von Juli bis September</li> <li>• Überwinterung zumeist im Erdboden von Oktober bis März (Schlüpflinge können bis in den November hinein aktiv sein)</li> <li>• Allgemein sehr ortstreu</li> </ul>	
<b>2.2 Verbreitung</b>	Von Frankreich über weite Teile Mittel-, Nord- und Osteuropas bis zum Ural
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>	
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell	
Nachweise wurden sowohl auf der Wiese als auch im Bereich der geschotterten Fläche erbracht. Es wurden bis zu sechs Individuen pro Begehung erfasst (inkl. Juvenile).	
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	
	Zauneidechsenumsiedlung (V02)
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Schaffung eines Ersatzlebensraums in räumlicher Nähe (A01)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Zauneidechsenumsiedlung (V02)
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wenn JA – kein Verbotstatbestand!
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein <span style="float:right"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zauneidechsenumsiedlung (V02)	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <span style="float:right"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <span style="float:right"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen <span style="float:right">Artenschutzprüfung abgeschlossen</span>	
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	



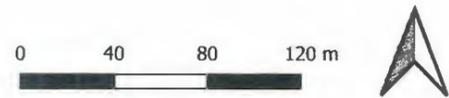


**Legende**

- ➔ Flugrichtung
- - - Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich

**Vogelarten**

- Türkentaube, Brutnachweis
- Mehlenschwalbe, Brutnachweis
- Girlitz, Brutzeitnachweis
- Klappergrasmücke, Brutverdacht
- Bluthänfling, Brutverdacht
- Stieglitz, Brutverdacht
- Neuntöter, Brutverdacht
- Haussperling, Brutverdacht
- ◆ Schwarzmilan, Nahrungsgast
- ◆ Mehlenschwalbe, Nahrungsgast
- ◆ Goldammer, Nahrungsgast
- ◆ Rotmilan, Nahrungsgast
- ◆ Rauchschnalbe, Nahrungsgast



Dr. Theresa Rühl  
 Am Boden 25  
 35460 Staufenberg  
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0  
 info@ibu-ruehl.de

PlanES Elisabeth Schade, Gießen

Projekt-Nr. 210203

bearb. P. Masius

Westlich der Claus-Kroencke-Str.

gez. C. Krcyn

Datum: 10.01.2022

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
 - Wertgebende Vogelarten -

Maßstab: 1:2000

Datei: Vogelkarte\_Germstern

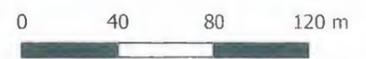


### Legende

- - - Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich

### Reptilien

- Zauneidechsen 01.06.2021
- Zauneidechsen 15.07.2021



Dr. Theresa Rühl  
 Am Boden 25  
 35460 Staufenberg  
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0  
 info@ibu-ruehl.de

PlanES Elisabeth Schade, Gießen

Projekt-Nr. 210203

bearb. P. Masius

Westlich der Claus-Kroencke-Str.

gez. C. Krycyn

Datum: 10.01.2022

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
 - Standorte der Zauneidechsenfunde -

Maßstab: 1:2000

Datei: Reptilien\_Ginnheim

### 3.5 Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ (Nr. 6216-450) beginnt rund 1.300 m südwestlich bzw. 1.400 m nordwestlich des Plangebietes. Vorrangiges Erhaltungsziel des 1.500 ha umfassenden Schutzgebiets ist die Erhaltung des vielfältigen Mosaiks grundwasserbeeinflusster Lebensräume und ihres Arteninventars (insbesondere feuchtgebietsgebundene Brut- und Rastvogelarten). Innerhalb dieses Schutzgebiets liegt das FFH-Gebiet „Hammer-Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ (Nr. 6216-303). Die Erhaltungsziele beinhalten den Schutz eines naturnahen Auen-Ökosystems mit seinen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere sollen hier Amphibienarten gefördert werden. Beide Schutzgebiete liegen innerhalb des LSG „Hessische Rheinuferlandschaft“. Ein funktioneller Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und den in einiger Distanz verorteten Schutzgebieten ist nicht zu erkennen.

Nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe befinden sich nicht im Plangebiet und seiner Umgebung. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope „Feuchtgebiet an der Kläranlage in Groß-Rohrheim“ und „Erlen-Silberweidengehölz W Klein-Rohrheim“ liegen etwa 0,8 km bzw. etwa 1 km südwestlich des Geltungsberichts (Abb. 21).

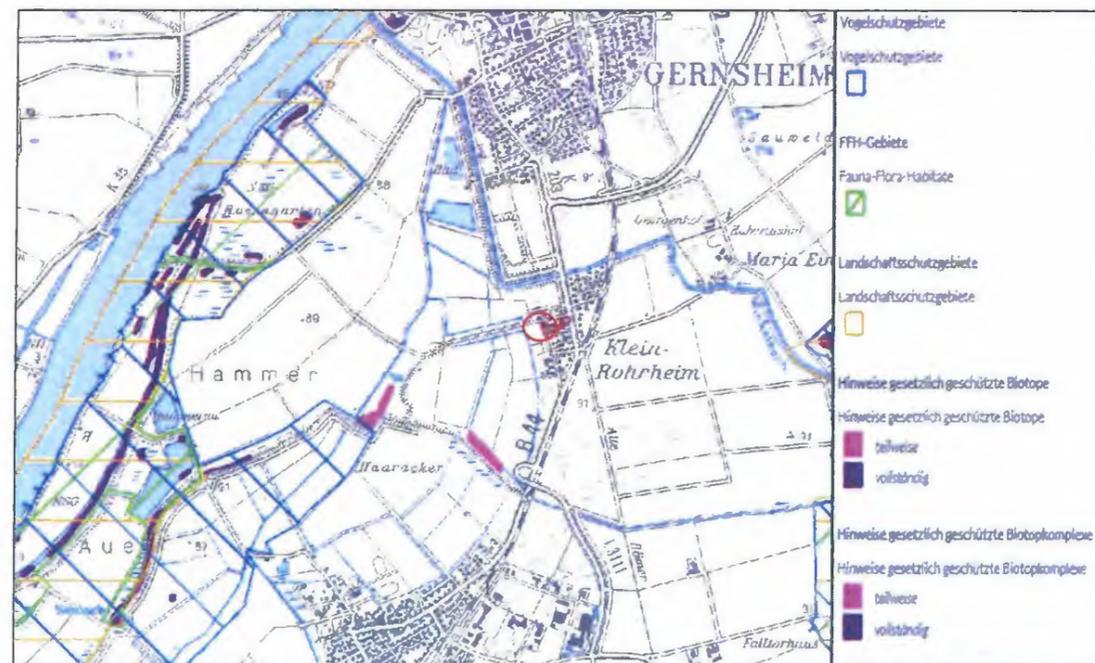


Abbildung 19: Lage des Plangebietes zu gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopkomplexen sowie Schutzgebieten. (Quelle: NatureViewer Hessen, Abfrage vom 20.10.2022)

### 3.4 Ortsbild, Kulturgüter und Landschaftsschutz

Klein-Rohrheim wird zum ersten Mal 1200 als „Rorheim minor“ urkundlich erwähnt. Heute ist der von rd. 500 Einwohnern bewohnte Ort ein Stadtteil von Gernsheim.

Der Erweiterung der Ortslage fand vor allem in nördliche Richtung teilweise auch in südliche Richtung statt. Insgesamt sind die Grundstrukturen der historischen Ortslage auch heute noch gut erkennbar. Dieser setzt sich vor allem aus den Gebäuden an der heutige Claus-Kroencke-Straße und der Mannheimer Straße zusammen (Abb. 17). Das Plangebiet grenzt von Westen her an die historische Ortslage an. Als Einzelkulturdenkmal befindet sich die „ehemalige Wamboltsche Hofanlage“ östlich vom Plangebiet (Abb. 18).

Aufgrund der geplanten Ein- und Durchgrünung und der Kleinräumigkeit des Eingriffes kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der historische Ortskern von der Umsetzung der Planung weitestgehend unbeeinflusst bleibt.



Abbildung 17: Ausschnitt aus der Karte von dem Großherzogthume Hessen – 26. Worms, Darmstadt 1823-1850. (Quelle: Lagis-Hessen, Abgerufen am 20.10.2022)



Abbildung 18: Auszug aus der Denkmaltopographie

### 3.3 Klima, Luft und Immissionsschutz

Die Sicherstellung günstiger thermischer Umgebungsverhältnisse wird zukünftig an Bedeutung zunehmen, da die sommerliche Wärmebelastung infolge des globalen Klimawandels weiter ansteigen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Sommertage (Tag, an dem das Maximum der Lufttemperatur  $\geq 25$  °C beträgt) und der heißen Tage (Tag, an dem das Maximum der Lufttemperatur  $\geq 30$  °C beträgt) ansteigen wird. Da zugleich die Anzahl der Tropennächte zunehmen wird, steigt auch die Wahrscheinlichkeit langanhaltender Hitzewellen.

Um Siedlungsräume langfristig tolerant gegenüber den prognostizierten Hitzeereignissen zu entwickeln, sind daher die klimaökologischen Auswirkungen von Planungen unbedingt zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. So müssen günstige Belüftungseffekte, Freiflächen und Frischluftschneisen erhalten bzw. geschaffen werden. Straßenzüge und Freiflächen sollten begrünt werden (Verschattung) und Dach- und Fassadenbegrünungen sind zu fördern. Ein positiver thermischer Effekt der Dachbegrünung ist die Minderung von Extremen der Oberflächentemperatur. Während sich Kiesdächer und schwarze Bitumenpappe auf bis zu 80°C aufheizt, weisen begrünte Dächer eine Oberflächentemperatur von lediglich 20 bis 25°C auf. Auch ist der Erhalt oder die Schaffung offener Wasserflächen zu beachten, die so wie innerstädtische Grünflächen eine kühlende Wirkung besitzen.<sup>6</sup> Ebenfalls zu fördern sind Stadtbäume. Diese tragen zur Verschattung und zur erhöhten Verdunstungsleistung bei. Darüber hinaus produzieren sie Sauerstoff und filtern Fein- und Grobstäube. Die Anpflanzung von Hecken und Sträuchern bietet einen wirksamen Windschutz, der auch in unbelaubtem Zustand noch deutlich spürbar ist. Im Umfeld von Hecken entsteht im Tagesverlauf ein ausgeglichener Temperatur- und Feuchtehaushalt. Neben der positiven Wirkung auf das Kleinklima bieten Hecken zudem zahlreiche Lebens- und Rückzugsräume für Vögel und Kleinsäuger.

Das Plangebiet befindet sich Westen von Klein-Rohrheim. Aufgrund der Nähe zur B44 ist das Gebiet lufthygienisch bereits vorbelastet, diese Belastung wird allerdings durch die klimawirksame großräumige Ackerlandschaft rund um den Ort deutlich gemindert.

Das Plangebiet selbst trägt allerdings im Bestand wenig bis gar nicht zur Entstehung von Kaltluft bei. Durch die Umsetzung einer großzügigen Durch- und Eingrünung und die geplante Grünfläche wird das Plangebiet sogar strukturell aufgewertet und trägt langfristig zur Verbesserung des Ortsklimas bei.

#### Lichtimmissionen

Lichtimmissionen gehören nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Aufgabe des Immissionsschutzes ist es vornehmlich, erhebliche Belästigungen durch psychologische Blendung von starken industriellen, gewerblichen und im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen angeordneten Lichtquellen in der schützenswerten Nachbarschaft zu vermeiden.

Da sich das Plangebiet innerorts befindet und hier bereits eine Vorbelastung durch Lichtimmissionen besteht, wird das geplante Vorhaben keine negative Veränderung bewirken.

<sup>6)</sup> FRIEDRICH, J., HINZEN, A.; JANSSEN, G.; RIEGEL, CH. und A. TRUM (2014): Klimaanpassung in Kommunen und Regionen – eine Praxishilfe des Umweltbundesamtes. In: UVP-Report 28 (3+4). Hamm. S. 133-138.

### 3.2.5 Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

<b>E 01</b>	<b>Vermeidung von Lichtimmissionen</b> Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 3.000 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.
<b>E 02</b>	<b>Regionales Saatgut</b> Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.

Die beiden Walnussbäume im Plangebiet bieten potentielle Baumhöhlen oder -spalte, die von Fledermäusen zumindest als Tagesquartier genutzt werden können. Um die Gefährdung von Individuen zu verhindern ist die Maßnahme V02 zu berücksichtigen.

Nachweislich kommen im näheren Umfeld des Plangebietes, insbesondere auf der Ruderalfläche und der Wiese, streng geschützte Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) vor. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V 03 kann davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote berührt werden.

### 3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

<b>V 01</b>	<p><b>Bauzeitenbeschränkung</b> Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
<b>V 02</b>	<p><b>Kontrolle bei Baumfällungen</b> Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fäll- und Rückbauarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und die UNB zur Klärung des Sachverhaltes zu verständigen.</p>
<b>V 03</b>	<p><b>Bauzeitenregelung zum Schutz von Reptilien</b> Sofern notwendige Rückschnitts- und Rodungsmaßnahmen sowie Räumungs- und Erdarbeiten erfolgen, müssen diese außerhalb der jahreszeitlichen Aktivitätsphase streng geschützter Reptilien, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer Umweltbaubegleitung abzusichern.</p>

### 3.2.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

<b>A 01</b>	<p><b>Installation von Fledermauskästen</b> In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind pro betroffener Baumhöhle an geeigneten Standorten im Gemeindegebiet jeweils drei funktional ähnliche Fledermauskästen zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen.</p>
-------------	---

### Fledermäuse

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Kleinräumigkeit nicht als essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Allerdings bieten die beiden Walnussbäume innerhalb des Geltungsbereiches potentielle Baumhöhlen oder -spalte, die von Fledermäusen zumindest als Tagesquartier genutzt werden können. Entsprechende Untersuchungen dazu wurden allerdings nicht vorgenommen.

Um die Gefährdung von potentiell Vorkommenden Individuen gemäß §44 Abs.1 Nr. 1 BNatschG zu verhindern, sind potentielle Höhlen und Spalte im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (V 02) zu untersuchen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß §44 Abs.1 Nr.3 BNatschG wird durch die ökologischen Bedingungen im weiteren Umfeld kompensiert. Letztlich ist vom Wirken der Legalausnahme §44 Abs.5 BNatschG auszugehen.

### Reptilien

Die exponierten trocken-warmen Bereiche des Plangebietes, insbesondere auf den Ruderalflächen und der Wiese, bieten möglicherweise Reptilien geeignete Habitatbedingungen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten wie Zauneidechse oder Schlingnatter kann in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2021 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Die Untersuchung möglicher Reptilien-Vorkommen im Plangebiet ergab, dass in der Nähe des Plangebietes „Klein-Rohrheim - Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ eine kleine Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in den Ruderalbereichen und auf der Wiese vorkommt.

Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotopie wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen und dichter bewachsenen Standorten mit Elementen wie Totholz und Altgras. Die Bestände werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft bedroht. Die Zauneidechse wird in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und ist daher streng geschützt.

Die Zauneidechsen sind im Rahmen des Vorhabens vor allem durch mögliche Individuenverluste betroffen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der geplanten Stellplatzflächen ist nicht von einem nachhaltigen Habitat- und Lebensraumverlust auszugehen. Das Plangebiet wird vermutlich lediglich als Nahrungshabitat genutzt. Unter Einhaltung der Maßnahme V 03 ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotsbestandes zu rechnen.

Weitere Reptilienarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Da unter den ausgebrachten Reptilienverstecken keine Schlingnattern (*Coronella austriaca*) (FFH-Richtlinie, Anhang IV) gefunden wurden, kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

### Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als gering einzuschätzen. Das Eingriffsgebiet wird primär als Nahrungshabitat genutzt. Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, ist dennoch eine Bauzeitenregelung (V01) einzuhalten, da potentielle Bruthabitate in den beiden Bestandsbäumen bestehen.

Art	Wissenschaftlicher Name
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>



Abbildung 16: Karte der wertgebenden Vogelarten im Plangebiet und seiner Umgebung. Die Karte wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan „Claus-Kroencke-Straße“ erstellt. (IBU, 2022)

### 3.2.2 Tierwelt

Im Folgenden werden lediglich die von der Planung potentiell betroffenen Artengruppen aufgeführt. Detaillierte Informationen können dem beiliegenden Artenschutzfachbeitrag (IBU, Stand 24.10.2022) entnommen werden.

#### Europäische Vogelarten

Die Siedlungs-, Parkplatz- und Ruderalflächen haben eher geringe Bedeutung für die Avifauna. Wertvoller ist die Wiese mit Gehölzen westlich des Plangebiets. Diese kann auch für anspruchsvollere Vogelarten des Offenlandes als Habitat dienen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Stieglitz, Bluthänfling) kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 27 Vogelarten nachgewiesen, wovon neun Arten reine Nahrungsgäste sind und für eine Art lediglich ein Brutzeitnachweis vorliegt. Die übrigen 17 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tabelle 3). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) auch die westlich angrenzende Wiesenfläche mit Gewässer und Gehölzen sowie die umliegende Wohnbebauung (s. Abb. 16). Entsprechend des Lebensraums handelt es sich um Arten des Siedlungsrandes und des gehölzdurchsetzten Offenlandes.

In dem jenseits der Mannheimer Straße liegenden Wohngebiet mit großen Hausgärten wurde ein Revier des planungsrelevanten Bluthänflings nachgewiesen. Sowohl der Lebensraum als auch der Bluthänfling werden hier durch den Eingriff nicht negativ beeinflusst. In der westlich angrenzenden Wiese mit Gehölzen brüten neben Nachtigall, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke und Dorngrasmücke auch die wertgebenden Arten Klappergrasmücke und Neuntöter. Die Brutplätze dieser Arten werden möglicherweise aufgrund der erhöhten Störbelastung während der Bauphase temporär wegfallen. Ausweichmöglichkeiten für diese Arten bestehen aber in dem strukturreichen Offenland weiter westlich.

Potentielle Brutplätze im Geltungsbereich bietet lediglich die beiden Walnussbäume. Es wird aber – zumindest sporadisch – als Nahrungshabitat genutzt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung (V 01) auszuschließen.

**Tabelle 2:** Artenliste der in der Umgebung des Plangebiets vorkommenden Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>



**Abbildung 14:** Westlich des Geltungsbereichs liegt eine gehölzdurchsetzte Offenlandschaft, die vielen Vogelarten, darunter Neuntöter und Klappergrasmücke, ein geeignetes Habitat bietet (Foto: IBU, 01.06.2021).



**Abbildung 15:** Artenarme Ruderalvegetation südlich des Geltungsbereiches (Foto: IBU, 15.07.2021).



Abbildung 12: Walnussbäume im Westen des Geltungsbereiches (IBU, 2021).



Abbildung 13: Blick von der blütenreichen Magerwiese westlich des Geltungsbereichs auf die bestehende Wohnbesiedlung und das Plangebiet (oben links) (Foto: IBU, 01.06.2021).

### 3.2 Tiere und Pflanzen

Die folgenden Aussagen zur Tier- und Pflanzenwelt im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung beruhen auf eigener Bestandskartierung der Vegetation im Plangebiet und Erhebungen im Rahmen von tierökologischen Untersuchungen. Diese wurden im Jahr 2021 im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan „Claus-Kroencke-Straße“ erhoben. Dementsprechend orientiert sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes an dessen Geltungsbereich. Da die hier in Rede stehende Ergänzungssatzung in direkter räumlicher Nähe zum genannten Geltungsbereich und damit auch innerhalb des Untersuchungsraumes liegt, werden die Ergebnisse der vorgenommenen Untersuchungen ebenfalls zur artenschutzrechtlichen Betrachtung der Planung „Klein-Rohrheim – Westlich Claus-Kroencke-Straße“ herangezogen.

#### 3.2.1 Vegetation und Biotopstruktur

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den kleinräumigen Teilbereich einer ehemaligen Scheune. Hier hat sich rund um die Schotterfläche eine artenarme Ruderalvegetation entwickelt, auf der häufige Ruderalarten wie Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Einjähriger Feinstrauch (*Erigeron annuus*) und Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*) wachsen. Angrenzend (außerhalb des Geltungsbereiches) liegt Grünland mit häufigen Wiesenarten wie Glatt-Hafer (*Arrhenatherum elatius*), Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) durch die ein selten befahrener Wiesenweg führt.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich zwei Walnussbäume (Abb. 11 u. 12), die im Zuge der Umsetzung der Planung gerodet werden müssen.



Abbildung 11: Blick von Süden auf die Fläche der geplanten Stellplätze (IBU, 2021)

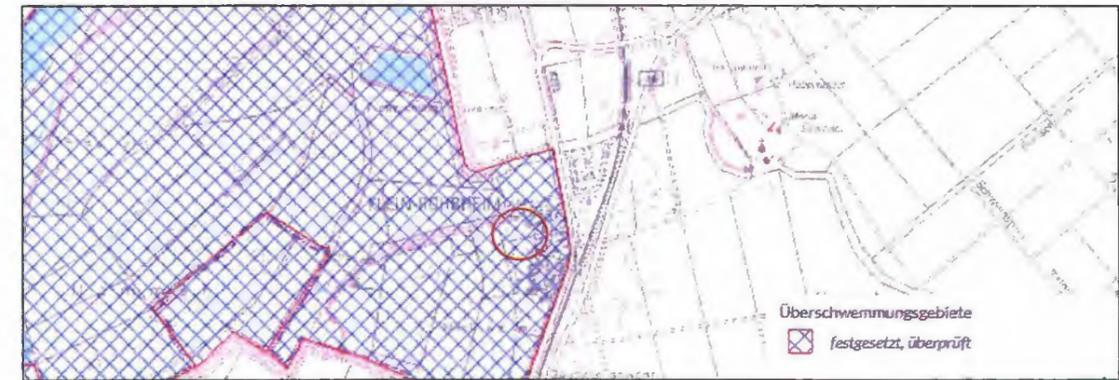


Abbildung 10: Lage des Plangebietes zu gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. (Quelle: WRRL-Viewer Hessen, Abfrage vom 10.20.2022)

Vermeidungsmaßnahmen Boden und Wasser:

VB 1	<p><b>Vermeidung von Bodenschäden</b></p> <p>Für Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind grundsätzlich die Maßgaben der DIN 19731 zu beachten. Die Umlagerungseignung von Böden richtet sich insbesondere nach den Vorgaben des Abschnitts 7.2 der DIN 19731. Es ist auf einen schichtweisen Ausbau (und späteren Einbau) von Bodenmaterial zu achten. Oberboden ist getrennt von Unterboden auszubauen und zu verwerten, wobei Aushub und Lagerung gesondert nach Humusgehalt, Feinbodenarten und Steingehalt erfolgen soll.</p> <p>Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, ist die Mietenhöhe des humosen Oberbodenmaterials auf höchstens 2 m zu begrenzen (DIN 19731). Die Bodenmieten sind zu profilieren und zu glätten und dürfen nicht verdichtet werden (keine Befahrung der Bodenmiete!).</p>
VB 2	<p><b>Abstimmung der Baumaßnahmen auf die Bodenfeuchte</b></p> <p>Die Umlagerungseignung (Mindestfestigkeit) von Böden richtet sich nach dem Feuchtezustand. Es ist darauf zu achten, dass kein nasses Bodenmaterial umgelagert wird. Böden mit weicher bis breiiger Konsistenz – stark feuchte (Wasseraustritt beim Klopfen auf den Bohrstock) bis nasse (Boden zerfließt) Böden – dürfen nicht ausgebaut und umgelagert werden (siehe DIN 19731). Fühlt sich eine frisch freigelegte Bodenoberfläche feucht an, enthält aber kein freies Wasser, ist der Boden ausreichend abgetrocknet und kann umgelagert werden. In Zweifelsfällen ist mit der Baubegleitung Rücksprache zu halten.</p>
VB 3	<p><b>Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase</b></p> <p>Es ist darauf zu achten, dass keinerlei das Trinkwasser gefährdende Stoffe (z. B. Öl, Schmier- oder Treibstoffe) direkt oder indirekt in den Boden gelangen können.</p>
VB 4	<p><b>Vermeidung und Minimierung von Bodenverdichtungen während der Bauphase</b></p> <p>Bereits im Zuge der Baumaßnahmen ist im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes darauf zu achten, dass die unterhalb der ausgebauten Bodenhorizonte gelegenen Unterbodenschichten nicht verdichtet und somit in ihrer Bodenfunktion gemindert bzw. bei irreversibler Verdichtung funktional zerstört werden.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist auf rekultivierten Flächen Pflanzenwachstum nur auf ungestörten Böden uneingeschränkt möglich. Bei den Baumaßnahmen ist in strikt auf die Witterungsverhältnisse zu achten. Die Baumaßnahmen sind mit der Baubegleitung abzustimmen.</p>
VB 5	<p><b>Wiederherstellung naturnaher Bodenverhältnisse (Rekultivierung)</b></p> <p>Auf Flächen, welche nur vorübergehend in Anspruch genommen werden (BE-Fläche), müssen die natürlichen Bodenverhältnisse zeitnah wiederhergestellt werden. Verdichtungen müssen aufgelockert, ggf. abgeschobener Oberboden muss lagegerecht wieder eingebaut werden (siehe VB 1).</p>

Sollten Bodenarbeiten im Rahmen der Umsetzung der Planung nötig sein wird darauf hingewiesen, dass bei der Bauausführung Vorkehrungen zum schonenden Umgang mit dem Boden zu treffen sind (s. Vermeidungsmaßnahmen „Boden“). So sollten keine Bodenarbeiten bei zu nassen Böden durchgeführt werden. Generell sind Ober- und Unterboden sowie Untergrund getrennt auszuheben und zwischenzulagern. Bei der Lagerung des Bodens in Mieten ist darauf zu achten, dass er nicht verdichtet wird, nicht vernässt und stets durchlüftet bleibt. Nach Bauabschluss sind die Baueinrichtungsflächen und eventuelle Baustraßen zurückzubauen und die Böden sind fachgerecht wieder herzustellen. Die angrenzende Fläche sollte für dem Befahren geschützt werden, um eine zusätzliche Inanspruchnahme zu vermeiden.

### Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten (Abb. 9). Östlich der Ortslage von Klein-Rohrheim grenzt die Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes „WSG WW Allmendenfeld, Hessenwasser“ (WSG-ID 433-002) an. Rund 1,8 km vom Plangebiet entfernt befindet sich Schutzzone II des genannten Trinkwasserschutzgebietes (Abb. 9 blaue Fläche). Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung sowohl auf das Trinkwasser- als auch auf das Heilquellenschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Des Weiteren befinden sich im Plangebiet selbst weder Fließ- noch Stillgewässer.

Allerdings befindet sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes vollständig innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rheins (Abb. 10). Auf die Ge- und Verbote des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird hingewiesen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet ohnehin bereits anthropogen stark vorbelastet ist und, da der Bebauungsplan eine Bauweise der Stellplätze in wasserdurchlässiger Weise vorsieht, ist nicht mit einer nennenswerten Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet zu rechnen.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser kann dementsprechend ausgeschlossen werden.



Abbildung 9: Trinkwasserschutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes (rot umkreist). (Quelle: GruSchu Viewer Hessen, Abfrage vom 20.10.2022)

Der Bodenviewer Hessen legt für das Plangebiet selbst keine Daten vor. Die Böden in der nahen Umgebung weisen eine geringe Feldkapazität (Abb. 6) und ein mittleres bis hohes Ertragspotential (Abb. 7) auf.

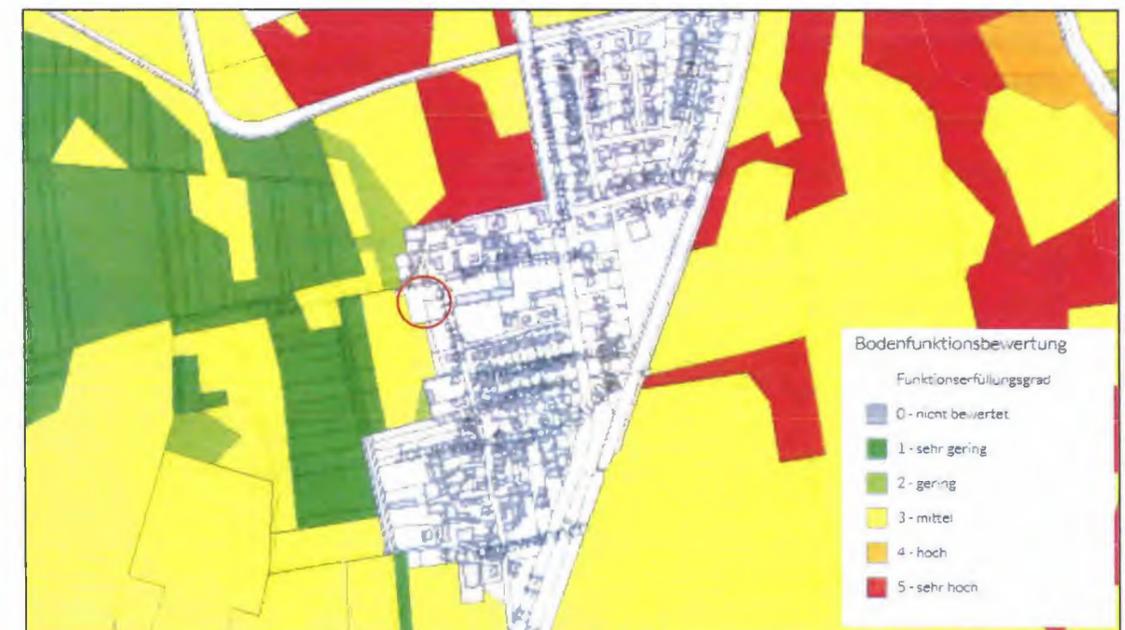
Nach der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB und dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist ein Hauptziel des Bodenschutzes die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und diese auf Böden und Flächen zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind. Die Bodenfunktionsbewertung wird aus den folgenden Bodenfunktionen aggregiert:

- Lebensraum für Pflanzen, Standorttypisierung für die Biotopentwicklung
- Lebensraum für Pflanzen, Kriterium Ertragspotenzial
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, Kriterium Feldkapazität
- Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium, Kriterium Nitratrückhaltevermögen

Das Bewertungsschema für die Bodenfunktionsbewertung folgt der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Methodendokumentation „Bodenschutz in der Bauleitplanung“<sup>54</sup>.

Wie die Abbildung des Funktionserfüllungsgrades der Bodenfunktionen zeigt (Abb. 8), weisen die Böden westlich des Plangebietes überwiegend einen geringen bis mittleren Funktionserfüllungsgrad auf. Das Plangebiet selbst ist durch seine derzeitige Nutzung als Park- und Lagerfläche bereits stark anthropogen überprägt. Zu nennen ist außerdem, dass es sich hierbei außerdem um die Fläche einer ehemaligen Scheune handelt. Dementsprechend weisen die Böden im Plangebiet vermutlich nur noch einen vergleichsweise geringen Funktionserfüllungsgrad auf. Der Prämisse der Schonung von Flächen mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad kann damit Rechnung getragen werden.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Boden kann dementsprechend ausgeschlossen werden.



**Abbildung 8:** Funktionserfüllungsgrad der Bodenfunktionen in der Umgebung des Plangebietes (rot umkreist). (Quelle: Bodenviewer Hessen, Abfrage vom 20.10.2022)

<sup>54</sup> HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUENV) 2013, Hrsg.: Bodenschutz in der Bauleitplanung, Methodendokumentation zur Arbeitshilfe.



Abbildung 6: Feldkapazität in der Umgebung des Plangebietes (rot umkreist). (Quelle: BodenViewer Hessen, Abfrage vom 20.10.2022)



Abbildung 7: Ertragspotential in der Umgebung des Plangebietes (rot umkreist). (Quelle: BodenViewer Hessen, Abfrage vom 20.10.2022)

### 3 Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen

#### 3.1 Boden und Wasser

##### Boden

Das Plangebiet gehört nach KLAUSING (1988)<sup>4</sup> zur naturräumlichen Haupteinheitengruppe des Nördlichen Oberrheintieflandes (22), zur Haupteinheit Hessische Rheinebene (225) und zur Teileinheit Jägersburg-Gernsheimer Wald (225.4). Das Gebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 90 m ü. NHN.

Die Umgebung von Klein-Rohrheim wird von einer vergleichsweise heterogenen Zusammensetzung der Bodeneinheiten geprägt (Abb. 5). Das Plangebiet selbst wird kleinräumig geprägt von Böden aus schluffig-lehmigen Hochflutsedimenten. Es stehen Kalktschernoseme mit Tschernitzen und Kolluvisolen aus 3 bis 8 dm Hochflutschluff oder -lehm (Pleistozän) oder Auenschluff oder -lehm (Holozän) über 1 bis 8 dm Hochflutsand und -schluff mit Carbonatanreicherungshorizont/Rheinweiß über Terrassensand (Pleistozän) an (s. Abb. 5, Tab. 2).

Tabelle 1: Bodenhauptgruppen im Plangebiet (Quelle: BodenViewer Hessen, Abfrage vom 24.10.2022)

<b>Hauptgruppe</b>	2 Böden aus fluvialen Sedimenten
<b>Gruppe</b>	2.2 Böden aus Hochflutsedimenten
<b>Untergruppe</b>	2.2.2 Böden aus schluffig-lehmigen Hochflutsedimenten
<b>Bodeneinheit</b>	Kalktschernoseme mit Tschernitzen und Kolluvisolen
<b>Substrat</b>	aus 3 bis 8 dm Hochflutschluff oder -lehm (Pleistozän) oder Auenschluff oder -lehm (Holozän) über 1 bis 8 dm Hochflutsand und -schluff mit Carbonatanreicherungshorizont/Rheinweiß über Terrassensand (Pleistozän)
<b>Morphologie</b>	Hochgestadefläche im randlichen Übergang zur Auenniederung des Rheins



Abbildung 5: Bodenhauptgruppen im Planungsbereich. Das Plangebiet ist rot umkreist. (Quelle: BodenViewer Hessen, Abfrage vom 20.10.2022)

<sup>4</sup> KLAUSING, OTTO (1988): Die Naturräume Hessens. Umweltplanung. Arbeits- und Umweltschutz. Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Hessen, Heft Nr. 67

## 2.4 Bodenschutzgesetz

Nach der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB und den Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (BBodSchG)<sup>3</sup> ist ein Hauptziel des Bodenschutzes, die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und diese auf Böden und Flächen zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

Obwohl das Bodenschutzrecht keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand vorsieht, sind nach § 1 BBodSchG bei Bauvorhaben die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Im § 4 des BBodSchG werden „Pflichten zur Gefahrenabwehr“ formuliert. So hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Dies betrifft sowohl die Planung als auch die Umsetzung des Bauvorhabens.

Nach § 7 BBodSchG besteht eine „umfassende Vorsorgepflicht“ des Grundstückseigentümers und des Vorhabenträgers. Diese beinhaltet insbesondere

- eine Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

<sup>3</sup>) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 308).

### 2.3 Naturschutzrecht

Anders als die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die mit dem „Baurechtskompromiss“ von 1993 in das Bauplanungsrecht aufgenommen worden ist, wirken das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG<sup>1)</sup>, das Biotopschutzrecht (§ 30 BNatSchG, § 13 HAGBNatSchG<sup>2)</sup> und das NATURA 2000-Recht (§ 34 BNatSchG) direkt und unterliegen nicht der Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung. Die entsprechenden Vorschriften sind deshalb im Rahmen des Umwelt-Fachbeitrags auf ihre Wirksamkeit hin abzu prüfen. Besonderes Gewicht erlangt hierbei im Rahmen von Bebauungsplänen der Artenschutz.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG neben allen europäischen Singvogelarten u. a. diejenigen Pflanzen- und Tierarten, die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV<sub>2005</sub>) als solche aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls besonders geschützt, zugleich aber streng geschützt. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge. Darüber hinaus führt aber auch die Bundesartenschutzverordnung in Anlage I eine Vielzahl von streng geschützten Arten auf, vor allem Vögel (z. B. Mittelspecht, Schwarzspecht, Grau- und Grünspecht, Raubwürger und Grauammer), Nachtfalter und Käfer.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (sog. Legalausnahme). Diese kann in bestimmten, von der Naturschutzbehörde festgelegten Fällen durch sog. CEF-Maßnahmen sichergestellt werden. Wird die Legalausnahme als wirksam anerkannt, liegt ein Verstoß gegen die oben genannten Verbote auch für andere besonders, aber nicht streng geschützten Arten oder europäische Vogelarten nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

<sup>1)</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

<sup>2)</sup> Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG). Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 20. Dezember 2010. GVBl. II 881-51.

## 2.2 Übergeordnete Fachplanungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Entsprechend sind die Gemeinden verpflichtet, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Der Regionalplan Südhessen (RPS 2010) stellt das Plangebiet als *Vorrangfläche Siedlung Bestand* dar. Daran angrenzend liegt das *Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz*. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden als *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* und *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* dargestellt.

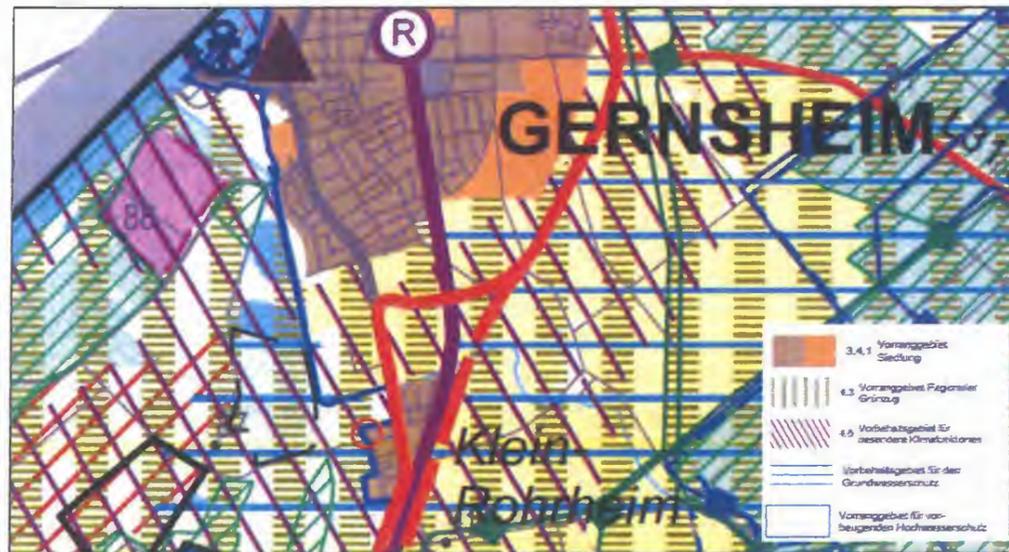


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen (RPS 2010). Das Plangebiet ist rot umkreist.

Der Flächennutzungsplan von Gernsheim stellt die Planfläche als *Mischbaufläche Bestand* dar. Die Ergänzungssatzung kann insofern als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

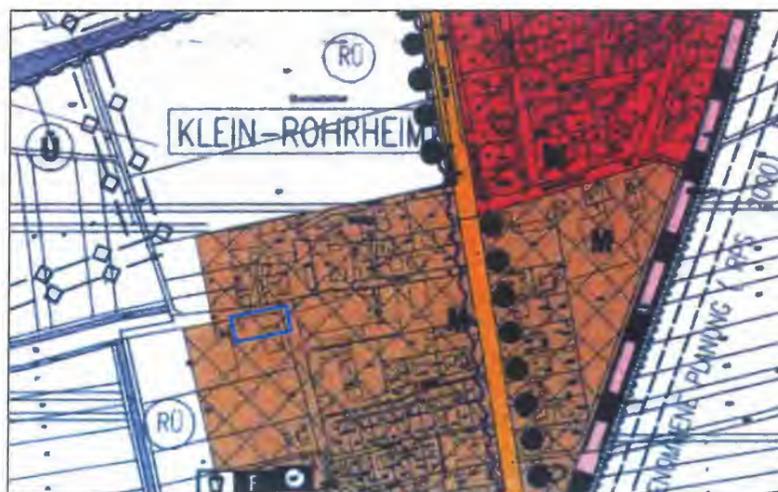


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Schöfferstadt Gernsheim 2005. Das Plangebiet ist blau markiert.

## 2 Rechtliche und fachplanerische Grundlagen

### 2.1 Bauplanungsrecht

Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, sofern die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 qm beträgt oder 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern beträgt, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Im beschleunigten Verfahren gelten gem. § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB, d.h. es kann auf die frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB ebenso verzichtet werden wie auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht nach § 2a BauGB. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren – sofern die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 qm beträgt – Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Vorliegend beträgt die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 qm. Somit bedarf es keiner Vorprüfung des Einzelfalls. Durch den Bebauungsplan wird auch keine Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG unterliegt. Zum anderen bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) – hierzu mehr unter Ziff. 2.6 – oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG – hierzu mehr unter Ziff. 2.2 – zu beachten ist.

Es gelten damit insbesondere die Bestimmung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, wonach die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist. Auch darf nach §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 13 Abs. 2 BauGB die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB entfallen.

Unabhängig von der Wahl der Verfahrensart sind die Bestimmungen des BNatSchG - §§ 44, 30, 34 BNatSchG – bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Private Grünfläche: Die als private Grünflächen gekennzeichneten Flächen sind mit einer Wiesen- oder Rasenansaat zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die gemäß Planeintrag festgesetzten Standorte zum Anpflanzen von Bäumen sind als Laubbäume (Hochstamm, mind. 3 x v., StU 18/20) in gleichmäßigem Abstand anzupflanzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Flächige Stein- und Schottergärten über 2 m<sup>2</sup> sind unzulässig.

#### *Verwendung von Niederschlagswasser*

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

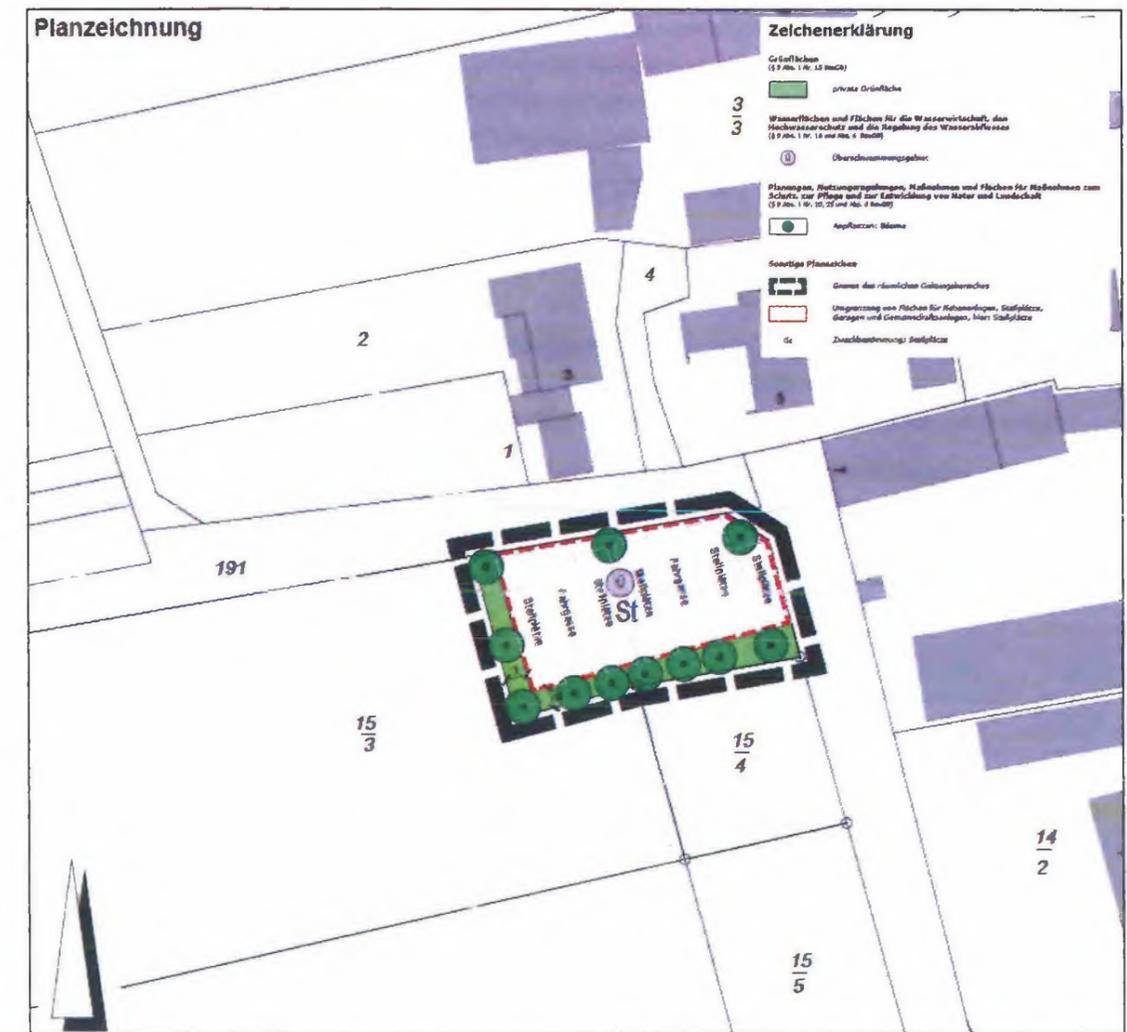


Abbildung 2: Plankarte des Bebauungsplans Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim – Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ (Plan|Es, Stand 12.10.2022)

## 1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans

### Stellplätze und Garagen

Stellplätze (St) sind ausschließlich innerhalb der hierzu festgesetzten Flächen „St“ (Abb. 2) zulässig.

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**Oberflächenbefestigung:** Befestigte, nicht überdachte Flächen der Stellplätze und der Fahrgassen sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig auszuführen. Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrassen und wassergebundene Wegedecken.

## 1 Einleitung

### 1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.07.2022 den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim - Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ gefasst. Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für eine Stellplatzanlage für rd. 34 Fahrzeuge in Klein-Rohrheim. Hier soll der Stellplatznachweis für die Nutzungsänderung von Gutshof Klostereck zu einem Verwaltungsgebäude erbracht werden.

Geplant ist die Anlage der Stellplatzanlage auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 15/3 (rd. 955 m<sup>2</sup>) in Flur 2. Die Erschließung der Anlage erfolgt über die Claus-Kroencke-Straße. Geplant ist die Anlage der Stellplätze in wasser-durchlässiger Bauweise, wobei das Gefälle in Richtung der geplanten Grünflächen ausgerichtet wird. So wird eine Regenwasserversickerung direkt auf den Grünflächen gesichert. Um einen funktionalen Übergang zwischen Siedlungsfläche und den umliegenden Wiesen und der freien Landschaft zu bilden ist eine Eingrünung der Stellplätze durch die Anpflanzung von Bäumen auf der Grünfläche geplant (Abb. 2).

Die Fläche befindet sich auf dem Grundstück einer ehemaligen Scheune. Zum aktuellen Zeitpunkt wird der Bestand lediglich durch eine Schotterfläche und zwei Laubbäume gebildet. Genutzt wird die Fläche derzeit überwiegend als Parkplatz und Lagerfläche. Im Westen grenzen Garten- und Wiesenflächen mit kleinerem Baum- und Strauchbestand an den Geltungsbereich an. Der räumliche Geltungsbereich wird im Norden und Osten von der Claus-Kroencke-Straße begrenzt. Im Süden schließt eine geschotterte Fläche an den Eingriffsbereich, die derzeit als Parkplatz genutzt wird.

Im Osten befindet sich die Ortslage von Klein-Rohrheim. Diese wird in direkter Umgebung vom Plangebiet durch Wohngebäude, den Gutshof mit Wohngebäuden, ehemalige Stallungen und Scheunen, die überwiegend zu gewerblich Zwecken um- und ausgebaut wurden und Nebenanlagen geprägt.



Abbildung 1: Übersichtskarte, Lage des Plangebietes (rot umkreist). (Quelle: TopPlus Open; © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020))

Abbildung 9: Trinkwasserschutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes.....	14
Abbildung 10: Lage des Plangebietes zu gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.....	15
Abbildung 11: Blick von Süden auf die Fläche der geplanten Stellplätze.....	16
Abbildung 12: Walnussbäume im Westen des Geltungsbereiches.....	17
Abbildung 13: Blick von der blütenreichen Magerwiese westlich des Geltungsbereichs auf die bestehende Wohnbesiedlung und das Plangebiet. ....	17
Abbildung 14: Westlich des Geltungsbereichs liegt eine gehölzdurchsetzte Offenlandschaft, die vielen Vogelarten, darunter Neuntöter und Klappergrasmücke, ein geeignetes Habitat bietet .....	18
Abbildung 15: Artenarme Ruderalvegetation südlich des Geltungsbereiches .....	18
Abbildung 16: Karte der wertgebenden Vogelarten im Plangebiet und seiner Umgebung. Die Karte wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan „Claus-Kroencke-Straße“ erstellt.....	20
Abbildung 17: Ausschnitt aus der Karte von dem Großherzogthume Hessen – 26. Worms, Darmstadt 1823-1850. ....	25
Abbildung 18: Auszug aus der Denkmaltopographie .....	25
Abbildung 19: Lage des Plangebietes zu gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopkomplexen sowie Schutzgebieten.....	26

#### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Bodenhauptgruppen im Plangebiet .....	11
Tabelle 2: Artenliste der in der Umgebung des Plangebiets vorkommenden Vogelarten.....	19

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans .....	4
1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans .....	5
<b>2</b>	<b>Rechtliche und fachplanerische Grundlagen</b>	<b>7</b>
2.1	Bauplanungsrecht .....	7
2.2	Übergeordnete Fachplanungen .....	8
2.3	Naturschutzrecht .....	9
2.4	Bodenschutzgesetz .....	10
<b>3</b>	<b>Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen</b>	<b>11</b>
3.1	Boden und Wasser .....	11
3.2	Tiere und Pflanzen .....	16
3.2.1	Vegetation und Biotopstruktur .....	16
3.2.2	Tierwelt .....	19
3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung .....	22
3.2.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	22
3.2.5	Empfohlene Maßnahmen .....	23
3.3	Klima, Luft und Immissionsschutz .....	24
3.4	Ortsbild, Kulturgüter und Landschaftsschutz .....	25
3.5	Schutzgebiete und -objekte .....	26
<b>4</b>	<b>Anhang</b>	<b>27</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte, Lage des Plangebietes .....	4
Abbildung 2:	Plankarte der Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim – Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ .....	5
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen (RPS 2010). .....	8
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Schöfferstadt Gernsheim 2005. ....	8
Abbildung 5:	Bodenhauptgruppen im Planungsbereich. ....	11
Abbildung 6:	Feldkapazität in der Umgebung des Plangebietes .....	12
Abbildung 7:	Ertragspotential in der Umgebung des Plangebietes .....	12
Abbildung 8:	Funktionserfüllungsgrad der Bodenfunktionen in der Umgebung des Plangebietes .....	13

**Stadt Gernsheim**

**Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim – Westlich der Claus-Kroencke-Straße“**

Umweltfachbeitrag

Stand: 26. Oktober 2022



Bearbeitung:  
Paulina Höfner (M. Sc.)

## 4 Anhang

### Artenlisten

#### Artenliste 1 Straßenbäume: Pflanzqualität: H., 3 x v., 16-18

Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn	Tilia cordata 'Greenspire'	Winterlinde
Acer plantanoides 'Cleveland'	Spitzahorn	Tilia tomentosa 'Brabant'	Silberlinde
Carpinus betulus 'Frans fontaine'	Hainbuche	Sophora japonica 'Regent'	Schnurbaum
Fraxinus ornus	Manna-Esche	Ulmus 'Columella'	Columella-Ulme
Quercus cerris	Zerreiche	Ulmus 'Lobel'	Lobel-Ulme
Quercus robur 'Fastigiata'	Säulen-Eiche		

#### Artenliste 2 Gartenbäume: Pflanzqualität: H., 3 x v., 16-18

##### a) Große Gartenbäume (6-15 m)

Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn	Carpinus betulus 'Fastigiata'	Hainbuche
Acer plantanoides 'Columnare'	Spitzahorn	Sorbus aria 'Magnifica'	Mehlbeere

##### b) Mittlere Gartenbäume (5-10 m)

Acer campestre 'Fastigiata'	Feldahorn	Malus 'Evereste'	Zierapfel
Acer platanoides 'Globosum'	Kugelhorn	Pyrus communis 'Beech Hill'	Wildbirne
Betula pendula 'Youngii'	Trauerbirke	Sorbus aucuparia 'Fastigiata'	Eberesche
Crataegus monogyna 'Stricta'	Weißdorn	Tilia cordata 'Green Globe'	Winterlinde

##### c) Kleine Gartenbäume (< 5 m)

Carpinus betulus 'Pendula'	Hainbuche	Fagus sylvatica 'Rohan Weeping'	Rotbuche
Cornus mas	Kornelkirsche	Salix caprea 'Pendula'	Kätzchenweide

#### Artenliste 3 Heimische Sträucher: Pflanzqualität mind. Str., 2 x v. 100-150

##### a) Mittlere Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel	Salix viminalis	Korbweide
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Viburnum lantana	Woll. Schneeball
Rosa canina	Hundsrose	Viburnum opulus	Gew. Schneeball
Rosa corymbifera	Heckenrose		

##### b) Kleine Sträucher

Cytisus scoparius	Besenginster	Rubus idaeus	Himbeere
Rubus fruticosus agg.	Brombeere		

##### c) Bodendecker

Hedera helix	Efeu	Vinca minor	Kl. Immergrün
--------------	------	-------------	---------------

##### b) Schling- und Kletterpflanzen

Clematis vitalba	Waldrebe	Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Hedera helix	Efeu		